Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: Aus dem "Stammbuch der Weiber" : weibliche Gefangene aus dem Werdenberg in der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen 1839-1886

Autor: Suenderhauf, Maja

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem «Stammbuch der Weiber»

Weibliche Gefangene aus dem Werdenberg in der Strafanstalt St.Jakob in St.Gallen 1839–1886

Maja Suenderhauf, Buchs

Dass mit Frauen bei gewissen Straftaten strafrechtlich anders verfahren wurde als mit Männern, ist zum Teil schon aus mittelalterlichen Quellen ersichtlich.[1] So sollten Kindsmörderinnen, Frauen, die «ihre Leibesfrucht während der Geburt oder vorher verderben, zwischen die Dörnen gelegt» und lebendig begraben werden. Diese grausame Strafe wurde auch mehrmals vollzogen. In Zürich wurde im Jahr 1424 Margaretha Ruchbrecht wegen Kindsmordes in eine tiefe Grube geworfen, die man zuvor mit Dornengestrüpp ausgelegt hatte. Die Unglückliche wurde mit Dornenzweigen beworfen und mit Erde zugedeckt. Später trat an Stelle des Lebendigbegrabens die Säckung: die Kindsmörderinnen wurden in einen Sack genäht und ins Wasser geworfen. Vom 16. Jahrhundert an war es dann üblich, zum Tode verurteilte Frauen zu enthaupten. Im Gegensatz zu männlichen Delinquenten wurden Frauen nicht gehängt. Die Strafe des Erhängens war ausschliesslich männlichen Delinquenten vorbehalten, auch wurden Frauen selten zu öffentlicher Arbeit verurteilt.[2]

Während bis Anfang 19. Jahrhundert vor allem der Vergeltungs- und Abschreckungsgedanke ohne Rücksicht auf Menschlichkeit galt, setzte sich danach immer mehr die Freiheitsstrafe mit etwas menschenwürdigerer Behandlung durch. Die abstossende Brutalität einer öffentlichen Hinrichtung, wie sie beispielsweise an Crescentia Giger noch 1836 vollzogen wurde, beschleunigte die Realisierung eines fortschrittlicheren und humaneren Rechtsvollzugs.[3]

Moderner Strafvollzug im 19. Jahrhundert

Mit der Eröffnung der neuen, nach modernen Kriterien erbauten Strafanstalt St.Jakob in St.Gallen 1839 wurde der besonderen Behandlung der Frauen im Strafvollzug Rechnung getragen und diese in einer speziellen, von den Männern getrennten Abteilung in Einzelzellen untergebracht und in Arbeitssälen beschäftigt. Neben religiöser Unterweisung ordnete die Hausordnung von 1841 unter § 68 an, dass «weibliche Sträflinge, welche im Lesen, Schreiben und in den ersten Grundsätzen des Rechnens unerfahren sind, Unterricht in diesen Gegenständen von einer Aufseherin oder einer andern Frauensperson erhalten, welche unter Vorwissen und Zustimmung des Direktors freiwillig zu einem so edlen Werke sich hingeben sollte».[4]

Über die eintretenden Insassinnen und Insassen wurde in sogenannten Stammbüchern genau Buch geführt, das heisst, es wurden ein Personenbeschrieb mit dem genauen Signalement gemacht, die Art des Verbrechens und des Strafmasses vermerkt und in einer «Karakteristik» genannten Rubrik Lebenslauf und Tathergang sowie Charakter und Verhalten der Person beschrieben. Betragen, Beschäftigung, Zeitverwendung und Nebenverdienst sowie Austritt wurden ebenfalls genau festgehalten, genauso allfällige Verstösse gegen die strengen Regeln. «Starrsinn, Unreinlichkeit, Ungehorsam oder Brechen des Stillschweigens» und ähnliche Vergehen wurden mit Nahrungsentzug oder Dunkelhaft bestraft. Bis etwa 1870 erhielten die Frauen nach Abbüssen der Strafe ein Austrittszeugnis, worin kurz auf das Verhalten während der Haft und die dort verrichtete Arbeit eingegangen wurde. Der Schreiber[5] (Direktor Mooser) liess es sich jeweils nicht nehmen, einen gutgemeinten Ratschlag oder frommen Wunsch mit auf den weiteren Weg zu geben: «Möchte Elsbeth Senn stets eingedenk der bisherigen Erlebnisse von nun an auch ehrlich und redlich durch das Leben wandern.»[6]

In der Terminologie der vorgedruckten Stammbuchseiten widerspiegeln sich diskret die Veränderungen gesellschaftlicher Art: Aus der «Karakteristik» wird ein «Abriss des Lebenslaufes», das «Betragen» wird ab 1870 in der Rubrik «Disziplinarstrafen» oder überhaupt nicht mehr vermerkt, die Grösse der Delinquentinnen wird nun in Zentimetern angegeben, allfällige Geldbeträge in Schweizer Franken.

Aus den handschriftlichen, oftmals kurzgefassten Angaben in Kurrentschrift – dem Beamten standen jeweils pro «Fall» zwei Seiten zur Verfügung – treten uns Schicksale von Frauen und Männern entgegen und gewinnen an Kontur. Die oftmals schlimmen Lebensumstände sowie die soziale Not und Ausweglosigkeit sind dabei die grossen Konstanten, sind es doch vor allem bei den weiblichen Insassen fast ausschliesslich sozial Benachteiligte, die in der Zeit von 1839 bis 1886 in St.Jakob inhaftiert waren.

Abtreibung, Kindsmord, Diebstahl

Während dieser Zeitspanne sind aus dem Werdenberg insgesamt 21 Frauen im «Stammbuch der Weiber» unter den Sträflingsnummern 6 bis 387 aktenkundig, nämlich fünf Kindsmörderinnen, drei Diebinnen, drei Brandstifterinnen, zwei Mörderinnen, zwei wegen Blutschande verurteilte Personen und je eine wegen Abtreibung, Betrug, Hehlerei, Erpressung, Kuppelei und Kindsaussetzung. Die Lebensgeschichten der Delinquentinnen weisen viele Parallelen auf: In der Regel sind sie ledig, ohne Beruf und Vermögen,

1 Töndury-Wey 1970, S. 29ff.

2 Schaffroth 1827.

3 Siehe in diesem Buch auch den Beitrag «Die kantonale Kriminalrechtspflege im Vorfeld der modernen Strafjustiz» von Hansjakob Gabathuler.

4 Hafner 1901

5 Siehe u. a. über den ersten Direktor von St.Jakob: Brenzikofer 2003.

6 Siehe unten «Sträfling Nro. 88».

Allgegenwärtig war die Angst der Frauen des 19. Jahrhunderts, als ledige Mutter jegliche Chancen als Heiratskandidatin zu verspielen. Aus Spemann 1892.

stammen aus armen oder ärmsten Verhältnissen, viele sind selber unehelich geboren und im Armenhaus aufgewachsen. Die begangenen Delikte und die rekonstruierbaren Biografien der Frauen widerspiegeln denn auch zum Teil recht eindrücklich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich im 19. Jahrhundert ein Frauenleben in der Unterschicht bewegte.

Weitere Faktoren waren der religiöse, aber auch der gesetzliche Rahmen: Im öffentlichen Bereich galten die Frauen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein nicht als eigenständige Rechtssubjekte, sie wurden durch ihre Ehemänner oder Vormünder vertreten. Innerhalb der Familie bestimmte das von der Vorherrschaft des Mannes ausgehende Ehe- und Familienrecht die Rechte und Pflichten.[7] Auch die gesellschaftlichen Normen gestatteten wenig Toleranz und Spielraum für eine nicht ganz konforme Lebensführung. Die Angst vor einer ungewollten Schwangerschaft und der Schande, als ledige Mutter nicht nur sämtliche Chancen als Heiratskandidatin verspielt zu haben, sondern als «Unzüchtlerin» verurteilt und damit der öffentlichen Ächtung anheim zu fallen, war allgegenwärtig. Sämtliche im Stammbuch vermerkten Kindsmörderinnen versuchten, die Schwangerschaft zu verheimlichen, ihre ungewollten Kinder im Verborgenen zur Welt zu bringen, um sich ihrer möglichst schnell unbemerkt entledigen zu können. Viele dieser Kindsmorde können als eine Art «verspätete Abtreibung» betrachtet werden. Die Mütter waren bemüht, möglichst wenig Kontakt zum Neugeborenen aufzunehmen. Über die Väter dieser armen Geschöpfe berichten die Frauen in den Verhörprotokollen wenig oder nichts. Eine Vaterschaft konnte wegen fehlender Nachweismöglichkeiten auch ohne grosse Probleme bestritten werden, die Straftat der Unzucht blieb ohnehin bestehen, auch die öffentliche Meinung verurteilte in erster Linie die Frauen.

Das Strafmass für diese Kindsmorde nach der Geburt mutet für heutige Begriffe eher mild an: die Frauen mussten in der Regel zwei, höchstens fünf Jahre ins Zuchthaus. Für Unzucht (womit das Vorhandensein eines unehelichen Kindes gemeint war) hingegen erhielten die Frauen doch immerhin drei bis sechs Monate, für Diebstahl in der Regel ein Jahr.

Ungemein härter wurde hingegen mit Brandstifterinnen verfahren, galt ihre Tat doch als gemeingefährlich und damit besonders verwerflich. Vielleicht spiegelt sich hierin die Tatsache, dass – anders als heutzutage – das Individuum seine Ansprüche den Interessen der Gemeinschaft weitgehend unterzuordnen hatte. Das persönliche Wohl oder Lebensglück hatte bei weitem nicht den Stellenwert, den ihm unsere heutige individualisierte Gesellschaft beimisst. Es ist kaum anzunehmen, dass der Grund für das vergleichsweise milde Strafmass bei Kindsmord oder Abtreibung ausschliesslich Mitleid oder Verständnis für die ausweglose Situation der betreffenden Frauen war.

Die Tatsache, dass sämtliche verurteilten Brandstifterinnen zeitweilig oder für längere Zeit im Armenhaus wohnen mussten und dass im Fall von Anna Maria Kaiser dies nicht nur den Ausschlag zur Tat gab, sondern diese sich selbst fälschlicherweise des Mordes bezichtigte, nur um eher ins Zuchthaus als ins Armenhaus zu kommen, wirft ein bezeichnendes Licht auf diesen Ort des Elends und des Schreckens, «wo man alles hinwirft, wessen man los sein will: Alte, Kranke, Irrsinnige, Unheilbare, Dirnen, Schlingel und Kinder».[8]

Ein Spiegel menschlicher Not

Leider ist es in den allermeisten Fällen nicht möglich, den weiteren Lebensweg der in die Mühlen der Justiz geratenen Werdenbergerinnen zu verfolgen. Ihre Spuren verlieren sich; von wenigen ist immerhin das Todesdatum bekannt, teils auch weil sie – wie Anna Maria Kaiser und Elsbeth Müller[9] – noch im Strafvollzug starben, was vom Gefängnisarzt Dr. Engwiller in knappen Feststellungen samt Angabe eines Zeugen («Kobler, Oberaufsicht») vermerkt wurde: «Verstorben den 28. September 1868 morgens 4 Uhr an tuberkulöser Lungenschwindsucht», oder: «Gestorben den 29. April 1869 Mittag 3 Uhr».

Auch über das menschliche Elend und die Tragödien, die sich einerseits im Vorleben der Frauen, während ihrer Tat oder nach der Rückkehr aus dem Zuchthaus abgespielt haben mögen, ist nichts bekannt. Wie reagierte man auf eine ehemalige Zuchthäuslerin? Waren diese nun endgültig stigmatisiert und an den gesellschaftlichen Rand gedrängt? Wie gingen

Verwandte, Ehemänner und Kinder mit diesem Makel um? Hatten sie – wie zu vermuten ist – ebenfalls darunter zu leiden? Zeigten sie sich solidarisch mit ihrer Mutter, Partnerin? Wie gestaltete sich die weitere Zukunft unter solchen Bedingungen? Fanden die Frauen auf den «Pfad der Tugend» zurück, der in manchem Austrittszeugnis so salbungsvoll beschworen wird?

Viel Not, Armut, Elend und menschliches Leid lassen sich jedenfalls aus den 21 Doppelseiten des «Stammbuches der Weiber» erahnen, das auch heute, nach mehr als 150 Jahren, beeindruckt und betroffen macht. Die Taten der Frauen sind dabei sicher nicht zu verharmlosen oder allein durch die ungünstigen Umstände zu entschuldigen. Es sei aber doch die Frage erlaubt, wie sich wohl die eine oder andere verhalten hätte, wenn ihre soziale Situation, ihr Umfeld ein anderes, besseres gewesen wäre.

Der Mordfall Waser und noch eine unglückliche Gamserin

Die Geschichte der beiden Mörderinnen aus Gams, Marianne Waser geb. Hardegger, und ihrer Tochter, Marianna Lehnherr geb. Waser, ist im *Werdenberger Jahrbuch 1993* von Noldi Kessler ausführlich beschrieben worden.[10] Hier deshalb nur soviel: Die beiden hatten gemeinsam mit ihrem Ehemann beziehungsweise Vater Peter Waser den Ehemann der Tochter, Johann Jakob Lehnherr, ermordet. Peter Waser wurde für diese Bluttat am 29. November 1843 hingerichtet – es war das letzte im Kanton St.Gallen vollstreckte Todesurteil. Die beiden Frauen, ebenfalls zum Tode verurteilt, wurden vom Grossen Rat zu lebenslanger Zuchthausstrafe begnadigt. Die Mutter starb nach knapp vier Monaten Strafzeit am 23. März 1844 an Lungenlähmung. Die Tochter wurde nach verbüssten 17 Jahren erneut begnadigt und im November 1860 entlassen. Sie verheiratete sich in Gams wieder und starb am 16. Mai 1871 im Alter von 49 Jahren.

Die Lebens- und Leidensgeschichte von Anna Maria Kaiser aus Gams ist im Buch *Blütenweiss bis rabenschwarz* von Myriam Cabernard dargestellt; ich fasse sie im Folgenden kurz zusammen, handelt es sich doch um einen besonders drastischen Fall:[11]

1843 in Gams geboren, wird Anna Maria Kaiser bereits mit 13 Jahren Mutter einer Tochter. Als «abstossend, unverträglich, boshaft, dumpf und starrsinnig» bezeichnet, mit Symptomen von Hysterie und geistig zurückgeblieben, wird sie für einige Jahre ins Armenhaus Gams gesteckt. Als 16-Jährige arbeitet sie als Magd zuerst in Gams, dann im Liechtensteinischen, verliert die Stelle und zieht vagierend unter falschem Namen im Land umher. Wenn sie von der Obrigkeit aufgegriffen wird, spediert man sie wieder zurück ins Armenhaus nach Gams, aus dem sie bei der ersten sich bietenden Gelegenheit wieder entwischt. 1866 wird sie vom Bezirksamt Werdenberg festgenommen; sie gibt an, einige Diebstähle und zwei Morde begangen zu haben. Bei genauer Prüfung stellt sich aber heraus, dass die Taten gar nicht verübt wurden. Zweimal versucht sie, in der Arrestzelle in Sevelen ein Feuer zu legen, beide Male kann es vom Aufsichtspersonal schnell gelöscht werden. In der Meinung, dass ein möglichst schweres Verbrechen sie vor einer erneuten Einweisung ins Armenhaus bewahre, habe sie sich selber angeklagt: «[…] ich ging lieber ins Zuchthaus als ins Armenhaus!» Das Kantonsgericht verurteilt Anna Maria Kaiser zu drei Jahren Zuchthaus. Am 9. April 1866 tritt sie ihre Strafe in St.Jakob an. Sie muss nicht, wie befürchtet, zurück ins Armenhaus: am 28. September 1868 stirbt sie im Strafvollzug erst 25-jährig an Tuberkulose.

Die Angaben zu den übrigen 18 Frauen werden nachfolgend wiedergegeben, so wie sie im «Stammbuch der Weiber» aufgezeichnet worden sind.[12]

Die in den Jahren 1839–1886 inhaftierten Werdenberger Frauen

Sträfl.-Nr.	*Name/Wohnort*	*Delikt*
6/1839	Schiffer geb. Giger Regina, Grabs	Betrug und Ehebruch
48/1843	Dürr Anna Maria, Gams	Abtreibung
52/1843	Waser geb. Hardegger Marianne, Gams	Mord
53/1843	Lehnherr geb. Waser Marianna, Gams	Gattenmord
57/1844	Steiner Margaretha, Haag	Diebstahl
88/1848	Senn geb. Zogg Elsbeth, Buchs	Hehlerei
93/1849	Hanselmann Magdalena, Frümsen	Kindstötung
119/1851	Schwarz Katharina, Buchs	Kindsmord
139/1854	Ruosch Magdalena, Buchs	Erpressung
174/1859	Müller Barbara, Wartau	Kindsmord
177/1859	Müller Elisabeth, Wartau	Mord und vers. Kindsmord
219/1862	Boxler Katharina, Gams	Brandstiftung und Unzucht
238/1864	Schwendener Katharina, Burgerau	qualifizierter Diebstahl
258/1866	Kaiser Maria Anna, Gams	Brandstiftung
266/1867	Schlegel Christina, Sevelen	Einbruch und Diebstahl
275/1867	Hanselmann Maria, Frümsen	Kindsaussetzung
309/1871	Tischhauser Barbara, Wartau	Blutschande
320/1873	Lehmann Regina, Trübbach	Blutschande
331/1874	Tinner Magdalena, Frümsen	Kuppelei
368/1878	Hardegger Elisabeth, Gams	Kuppelei
387/1879	Winenwieser Luzia, Grabs	Brandstiftung

Sträfling Nro. 6: Prellereien – und wiederholt sich fleischlich vergangen

«Eingetreten den 1ten Juli 1839,
auszutreten den 2ten März 1840
Personalbeschrieb:
Name: Regina Schiffer geb. Giger
Geburtsort: Grabs
Wohnort: Grabs
Stand und Handwerk: Spinnerin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: verheirathet

7 Widmer/Witzig 2003.

8 Sonderegger 1893.

9 Siehe unten «Sträfling Nro. 177».

10 Vgl. Kessler 1992.

11 Widmer/Witzig 2003, S. 130ff.

12 Bei der Transkription der nachfolgenden Stammbuch-Einträge war mir Hans Stricker, Grabs, behilflich.

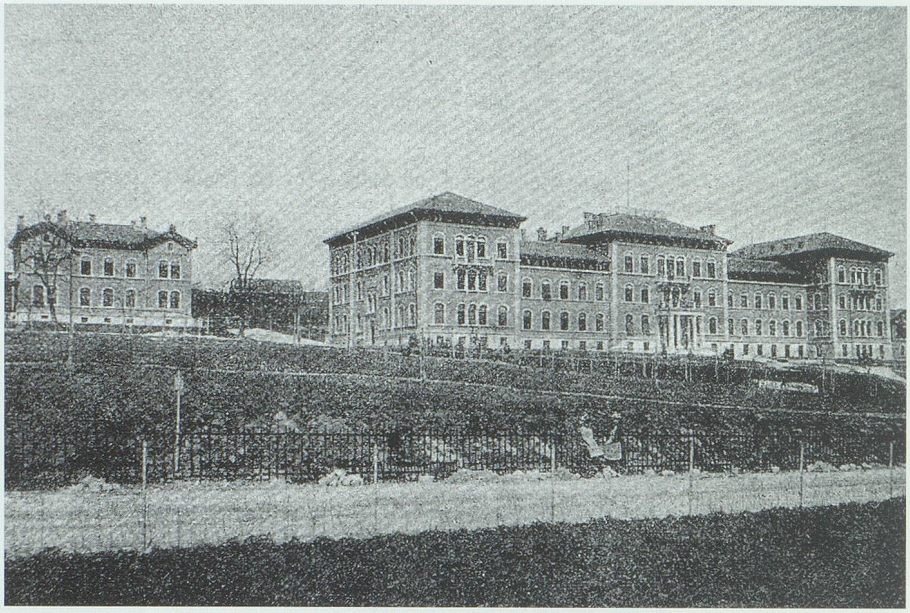

Die Waisen- und Armenhäuser auf dem Land waren weit weniger komfortabel als dasjenige der Stadt St.Gallen (Bild). Aus Stadtanzeiger 1891.

Alter: 40 Jahre
Statur: schlank
Grösse: 5' 3¾" Schw. Mass
Haare: schwarz
Stirne: mittler
Augenbrauen: dunkelbraun
Augen: schwarz
Nase: unten dick
Mund: breit proportioniert
Zähne: nur noch wenig vorhanden
Kinn: –
Bart: –
Gesichtsfarbe: –
Gesichtsform: breit
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: hat kein Vermögen
Gesundheitszustand: befriedigend
Art des Verbrechens: Ehebruch und Betrug
Dauer der Strafzeit: drei Jahre
Art und Zeit des Austritts: entlassen nach Aushaltung ihrer Strafzeit den 2ten März 1840

Karakteristik
Regina Schiffer wurde von armen, aber arbeitsamen und rechtschaffenen Eltern geboren und genoss eine Erziehung wie man selbe nur von unvermöglichen Landleuten verlangen darf. Sie wurde sehr ernst und fleissig von denselben zum Schulbesuche angehalten und lernte lesen und schreiben. Sie scheint so mit nicht als Opfer einer üblen Erziehung, sondern vielmehr derjenigen einer zwei Mal getroffenen unpassenden Auswahl eines Ehemannes geworden zu sein. Die Verhältnisse in erster Ehe waren so beschaffen, dass eine erfolgte Trennung immerhin für beide Theile das Erwünschteste sein musste. Der zweite Ehegatte war nicht durch Zuneigung, sondern durch Konvenienz[13] auserkoren. Sowohl die körperlichen als die geistigen Eigenschaften des Mannes waren nicht geeignet, das etwas höherstehende Weib zu befriedigen. Er verdiente durch Taglöhnen und Geisshüten nicht so viel, dass er sie in der Haushaltung bei ihren drei Kindern hätte unterstützen können. Sie verlor darum vollends alle Achtung und Liebe zu ihm und gab sich nicht sowohl als Wollust als auch schändlicher Gewinnsucht einem unsittlichen Mannsbilde hin und beschuldigte den Leichtsinnigen fälschlich der Beschwängerung, um unter diesem Vorwande zuerst vom Vater des Angeklagten 5 Thaler zu erhalten, die sie jedoch an einer Forderung von fl. 200, welche sie von letzterm später an Obligation selbst erhielt, abgehen liess. Zu ähnlichen Prellereien nöthigte sie auch ihren eigenen Mann, der aber nichts ausrichtete. Zu demselben Zwecke, wenn auch nicht unter demselben schändlichen Vorwande, enthob sie bei einem anderen unter Namensmissbrauch in einer Geldverlegenheit mit einem falschen Obligationsschein 27 Kreuzthaler. Sie will aber diesem Geprellten im Jahre 1833 14 Thaler zurückerstattet haben, so dass sich der durch ihr Falsum [Fälschung] entstandene Schaden jedenfalls auf francs 35 oder 51 francs 5 Batzen beläuft. Für einen Dritten enthob sie fälschlich ein andermal 200 oder 290 francs 9 Batzen und verwendete diese ganze Summe für sich. Wahrscheinlich um ferner mit Geld unterstützt zu werden, setzte sie ihren verbrecherischen Umgang mit dem der Vaterschaft ausserehelich angeklagten Manne fort und wurde den 9ten August 1820 wegen Ehebruchs korrektionell abgestraft.
Demungeachtet aber hat sie bis 1831 mit demselben wiederholt sich fleischlich vergangen. Wegen wiederholtem Ehebruch, Prellerei, Betrug und Unterschlagung wurde sie den 10ten Mai 1836 zum Spezialuntersuch eingeleitet und vom Kriminalgericht in erster Instanz den 25ten Juli 1836 zu voller Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie und zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, welches Urtheil letztinstanzlich um ein Jahr verschärft wurde. So auffallend leichtsinnig und gleichgültig sie hintereinander ihre aufgezählten Verbrechen verübte, so zeigte sie sich im Untersuch und Verhaft äusserst reuevoll gerührt. Sie gewährt die Hoffnung, dass sie ihre Bestrafung sich zur ernsten Warnung und zur Besserung angedeihen werden lasse.

Betragen
Sie gab sich Mühe, die Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erlangen, so dass ihr keine Strafe zuerkannt werden musste. Die Zwischenzeit füllte sie mit reuevollem Nachdenken über ihr vergangenes Leben und mit Lesen in der heiligen Schrift aus. Dem Religionsunterrichte wohnte sie mit grosser Andacht bei und zeigte überhaupt viel religiösen Sinn. Möchte derselbe nur ihr Inneres ganz durchdringen und feste Wurzel gefasst haben!

Beschäftigung
Hechlen, Spinnen, Kartätschen[14], Zwirnen, Spuhlen, Lismen, Nähen und Hausgeschäfte. Bei letzteren beiden Beschäftigungen zeigte sie wenig Geschick und Fertigkeit. Indessen arbeitete sie stets fleissig.

Zeugnis
Regina Giger von Grabs, seit dem 1ten Juli 1839 in der hiesigen Strafanstalt, wurde während dieser Zeit mit Spinnen,

Spuhlen, Hechlen, Striken und Handarbeiten beschäftigt. Sie war willig, zeigte viel Fleiss, und bei ersteren Arbeiten etwelche Fertigkeit; in Hausarbeiten ist sie unbewandert. Ihr Betragen ist im Ganzen lobenswerth.
Möchte sie nur im gleichen Sinn und Geiste wie hier, in der Freiheit leben und ihre Pflichten erfüllen!
St.Jakob, 1ten März 1840, der Direktor.»

Stricken, spinnen, spulen und andere Handarbeiten gehörten zu den Beschäftigungen der Insassinnen der Strafanstalt St.Jakob. Aus Spemann 1892.

Sträfling Nro. 48: Schwanger vom Schwabenlande zurückgekehrt

«Eingetreten den 20. Juli 1843,
auszutreten den 14. Juli 1844
Personalbeschrieb
Name: Anna Maria Dürr
Geburtsort: Gasenzen, Gemeinde Gams
Wohnort:
Stand und Handwerk: Lumpensammlerin
Konfession: katholisch
Familienverhältnisse: ledig, hatte 2 uneheliche Kinder, wovon nur noch eines am Leben ist. Ihre Mutter heisst Katharina Hardegger, verehelichte Dürr
Alter: 27 Jahre
Statur: mittel
Grösse: 5' Schweizer Mass
Haare: braun
Stirne: schmal
Augenbrauen: braun
Augen: grau
Nase: mittler
Mund: mittler
Zähne: lückenhaft
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: keine
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: befriedigend
Art des Verbrechens: Fruchtabtreibung
Dauer der Strafzeit: ein Jahr
Art und Zeit des Austritts: Nach Aushaltung der Strafzeit entlassen den 14ten Juli 1844

Karakteristik
Am 9ten April 1843 machte die Hebamme B. Holdener von Gams bei dem dortigen Gemeindeamte die Anzeige, dass bei der A. M. Dürr in Gasenzen ein aussergewöhnlich starker Blutfluss und in Folge dessen eine Frühgeburt eingetreten sei, wahrscheinlich eine Folge von eingenommenen abtreibenden Mitteln. In dem alsogleich angehobenen Bezirksamt-Voruntersuch gestand A. M. Dürr, dass sie sich fleischlich vergangen habe, dass das Geblüth ausgeblieben sei, dass sie, um solches wieder zu befördern, Thee, Weinsuppe mit Majoran und Kaffee mit Reckholderbeeren genossen habe. Das bezirksärztliche Gutachten sagt: 'Es sei die Frucht mit ihren Hüllen abgegangen, infolge Gebrauchs wärmender Stoffe u. vielleicht auch ihrer unordentlichen Lebensart.'
Auf diese Vorlagen hin wurde A. M. Dürr durch Beschluss des Kl. Rathes vom 21. 4. 1843 zum Spezialuntersuch eingeleitet. Sie wiederholte ihre früheren Geständnisse und gab an, dass sie sich schwanger glaubend, reizende Mittel eingenommen habe, um die Schwangerschaft zu vertreiben. Das Kantonsgericht verurteilte sie den 14. 7. 43 in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils mit Anwendung von §§ 153, 52, 54 und 55 lit. B. Cod. Crim § lit.b. des Strafabänderungsgesetzes vom 7. 2. 39 zu 1 jähriger Zuchthausstrafe.
A. M. Dürr ist die ausser der Ehe erzeugte Tochter der K. Dürr geb. Hardegger. Sie genoss eine äusserst vernachlässigte Erziehung. Schon in frühester Jugend wurde sie ins Schwabenland geschickt, wo sie sich zuerst als Hirtenmädchen und nachher als Dienstmagd grösstentheils aufgehalten hat und aufgewachsen ist, und von dort in schwangern Umständen sich befindend zurück kam. Das von ihr geborene Kind starb 1 Jahr nachher. Wegen verspäteter Eingabe und daheriger Verjährung wurde sie damals vom Gericht straffrei entlassen. Zum 2.ten Male kehrte sie schwanger vom Schwabenlande zurück. Für dieses Unzuchtsvergehen ist sie den 5ten Juli 1841 vom Untergericht Gams mit gestraft worden, welche Strafe sie mit 8 Tage Arrest abbüsste. Ihr Beruf, Hausiererin und Lumpensammlerin, ist ganz geeignet, ihrer roh sinnlichen Natur möglichen Vorschub zu leisten.

Beschäftigung
In der Anstalt wurde sie mit Stricken, Wolle spinnen und Baumwolle klopfen beschäftigt. Anfänglich wollte sie sich zu keiner Arbeit ordentlich herbeilassen; sie leistete wenig, war mürrisch und widersprechend. Es scheint, sie habe sich aber nach und nach überzeugt, dass auf dem von ihr anfänglich eingeschlagenen Wege wenig zu gewinnen sei, denn sie arbeitete später fleissig und war anstelliger bei der Arbeit. Sittlich besser als sie hereinkam, aber nicht gebessert, verlässt sie die Anstalt.

13 Von *conveniance* (frz.) 'Übereinstimmung'; *konvenieren* 'passen, sich gut fügen'.

14 *Kardätsche* 'grobe (Pferde)bürste, Striegel'; hier subst. Verb *kardätschen* im Sinn von 'aus wirren Pflanzenfasern (Hanf) Verunreinigungen ausscheiden, Einzelfasern freilegen und zum Flies ordnen'.

Zeugnis
Anna Maria Dürr von Gams, seit dem 20ten Juli 1843 in hiesiger Strafanstalt, wurde mit Wollespinnen und mit Baumwolle schlagen beschäftigt. Ihr Fleiss war sehr ungleich und ihre Aufführungen namentlich auch in Bezug auf Reinlichkeit und Ordnung nicht ganz lobenswerth. Möchte Anna Maria Dürr nach Reinheit der Seele und des Leibes streben und sich stets gewissenhaft aufführen.
Strafanstalt St.Jakob, den 14ten Juli 1844
Sig. Mooser (Direktor Anstalt).»

Sträfling Nro. 57: Auf Kosten anderer das nöthige Mobiliar angeschafft

«Eingetreten den 2ten September 1844, auszutreten den 10. September 1845
Personalbeschrieb
Name: Margaretha Steiner
Geburtsort: Haag, Bez. Werdenberg
Wohnort: dito
Stand und Handwerk: Dienstmagd
Konfession: evangelisch
Familienverhältnisse: ledig, Mutter eines unehelichen Kindes, Tochter des Andreas Steiner, Schiffmann in Haag; hat noch 2 Brüder und 3 Schwestern
Alter: 22 Jahre
Statur: besetzt
Grösse: 5' 3½" Schweizer Mass
Haare: braun
Stirne: oval
Augenbrauen: braun
Augen: braun
Nase: klein
Mund: mittler
Zähne: gut
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: rechts vom Hals eine kleine Schanzlaus [Leberfleck]
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: leidet an weissem Fluss, sonst gesund
Art des Verbrechens: Qualifizierter Diebstahl
Dauer der Strafzeit: ein Jahr
Art und Zeit des Austritts: Nach Aushaltung der Strafzeit entlassen den 10ten September 1845

Karakteristik
Margaretha Steiner kam wegen Diebstahls in den Voruntersuch und wurde dann durch Beschlussnahme des Kleinen Raths vom 19ten August 1844 zum Spezialuntersuch eingeleitet. In demselben gestand sie, erst als Taglöhnerin, dann als Magd bei Abraham Kuhn in Haag [...] ihrem Dienstherrn 5 verschiedene Diebstähle von Geld und Effekten im Gesamtbetrag von Fr. 38 und 2 Rp. und an Postkontroleur Pfister in Haag einen Gelddiebstahl von 8–10 VF Thaler und einem Dreieinhalb-Guldenstück begangen zu haben.
Das Kriminalgericht verurtheilte sie den 10ten September 1844 in Anwendung von §§ 86 I lit i. 187, 55 lit. h. und i cod. crim. § 14 lit c des Strafabänderungsgesetzes vom 7. Februar 1839 zu einjähriger Zuchthausstrafe.
Margaretha Steiner diente an verschiedenen Orten als Magd. In Salez liess sie sich mit dem Hausknecht in ein verbotenes Verhältnis [ein]. Die Folge davon war, dass sie schwanger wurde und den Platz verliess. Bei Barth. Kuhn trat sie zum zweiten Male in den Dienst und knüpfte mit einem Küfergesellen aus dem Kanton Zürich ein Liebesverhältnis an, dem ein eheliches Verlöbnis folgte. Bei beschränkten Mitteln fiel Margaretha Steiner auf den unglücklichen Gedanken, sich auf Kosten anderer das nöthige Mobiliar für die erste häusliche Einrichtung anzuschaffen. Das Gelingen ihrer ersten Entwendungen machte sie frecher und sie wurde entdeckt zu einer Zeit, da ihre Verlöbnis schon öffentlich ausgekündet war. Im Untersuch war sie aufrichtig und zeigte Reue.

Betragen
1845, Juni 5.: Brechung des Stillschweigens, 5 Tage scharfen Arrest.
Ihre Aufführung war, mit Ausnahme eines Falles, dess sie sich schuldig machte, ganz gut. Ihre Reue über das Verbrechen ist aufrichtig, ihr Ehrgefühl beachtenswert. Mit aller Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass Margaretha Steiner nicht mehr straffällig werde.

Beschäftigung
Margaretha Steiner wurde in der Anstalt mit Wolleklopfen, Wollespinnen und Waschen beschäftigt. In letzterer Zeit erlernte sie das Nähen. Sie arbeitete sehr fleissig und willig, hatte grosse Freude am Nähen und machte in kurzer Zeit schöne Fortschritte.

Zeugnis
Margaretha Steiner, seit dem 12. September 1844 in hiesiger Anstalt, wurde mit Baumwolleklopfen, Waschen und Nähen

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fanden Tausende von Jugendlichen aus armen Familien Arbeit im süddeutschen Raum – und manch ein junges Mädchen kehrte schwanger zurück. Kindermarkt in Ravensburg 1895. Aus Hauser 1989, S. 245.

beschäftigt. Sie arbeitete gerne, begriff leicht, was man ihr zeigte und machte im Nähen in kurzer Zeit ordentliche Fortschritte.
Möchte Margaretha Steiner ehrlich und redlich durch das Leben pilgern!
Strafanstalt St.Jakob, den 10. September 1845, der Direktor sig. Mooser.»

Sträfling Nro. 88: Sich in Lüge und Heuchelei ausgebildet

«Eingetreten den 2ten December 1848, auszutreten den 29. Mai 1849
Personal-Beschrieb
Name: Elsbeth Senn geb. Zogg
Geburtsort: Buchs
Wohnort: Buchs
Stand und Handwerk: –
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: Eltern: Heinrich Zogg, Katharina Marti, gestorben. Verehelicht mit Jos. Senn, hat noch 2 Brüder, 1 Schwester
Alter: 36 Jahre
Statur: schlank
Grösse: 5' 1½" Schweizer Mass
Haare: schwarz
Stirne: bedeckt
Augenbrauen: schwarz
Augen: braun
Nase: klein
Mund: breit
Zähne: lückenhaft
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: länglich
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: befriedigend
Art des Verbrechens: Hehlerei
Dauer der Strafzeit: 6 Monate
Art und Zeit des Austritts: Nach Aushaltung der Strafzeit entlassen den 29. Mai 1849

Karakteristik
Mathias Senn gab in seinem Verhöre an, er habe einen grossen Theil von den gestohlenen Effekten, als Silb. Löffel, Tuch, Kleidungsstücke und Geld in das Haus s. Bruders Joseph Senn gebracht. Letzterer und seine Frau Elsbetha, geb. Zogg, hätten ihm diese wissentlich durch Diebstahl erworbenen Gegenstände versteckt und einen Theil derselben in den eigenen Nuzen verwendet. Elsbetha Zogg habe ihm aus den Stoffen Kleider gemacht und ihm dieselben gereinigt, wenn er von seinen Diebeszügen zurück gekommen sei, um allfällige Nachforschungen unmöglich zu machen. Den 25. Sept. 1848 erkannte der Kl. Rath den Spezialuntersuch über die Eheleute Joseph und Elsbetha Senn, das Verbrechen der Hehlerei wurde sub- und objektiv erhoben und Elsbetha Senn den 29. Nov. 1848 vom Criminal Gericht in Anwendung von § 38, 184 lit.b. 185.2ten [?] Cod. Crim. Par. 14 des St.A.G. vom 7.2.39 zu 6 monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Elsbetha Senn war bis zu ihrer Verehelichung 1834 bei ihren Eltern, denen sie in Haus- und Feldarbeiten half, die Verbindung mit J. Senn brachte sie auch in die Gesellschaft von M. Senn, in ihrem Umgange wurde sie nicht allein mit den Verbrechen, sondern auch mit der Art und Weise bekannt, wie man sich vor Nachstellungen sichern und sich der Strafe entziehen könne. In der Lüge und Heuchelei konnte sie sich bei dem Manne, der darin ebenso grosse Fertigkeit besass, bedeutend ausbilden. Ihr Leumund ist schlecht.

Ein Glas Wein für den Kilter steht bereit, vom Bett nicht zu reden. Der Kiltgang wurde manch einem frommen Jüngferlein zum Verhängnis. Aus Hauser 1989, S. 219.

Betragen
Das Betragen gab zu keiner Klage Anlass.

Beschäftigung
Meistens mit Nähen beschäftigt, war sie aufmerksam auf alles, was man ihr zeigte und arbeitete fleissig. Sie hat diessfalls ihre Zeit wohl ausgefüllt.

Zeugnis
Elsbetha Senn von Buchs, seit dem 2.12.1848 in hiesiger Strafanstalt, wurde meist mit Nähen beschäftigt, denn sie arbeitete flüssig und führte sich ordentlich auf. Möchte Elsb. Senn stets eingedenk der bisherigen Erlebnisse von nun an auch ehrlich und redlich durch das Leben wandern.
Strafanstalt St.Jakob, 29ten Mai 1849.»

Sträfling Nro. 93: In einem Äckerli unter Steinen vergraben

«Eingetreten den 3ten Mai 1849, auszutreten den 30ten April 1854
Personalbeschrieb
Name: Magdalena Hanselmann
Geburtsort: Frümsen
Wohnhort: daselbst
Stand und Handwerk: Strickerin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: ledig, Eltern: Jakob

Hanselmann und Agathe Haab, gestorben. 4 Brüder und 2 Schwestern. Mutter eines unehelichen mit Andreas Hanselmann erzeugten Kindes.
Alter: 28 Jahre
Statur: untersetzt
Grösse: 4' 5¼" Schweizer Maass
Haare: schwarz
Stirne: hoch
Augenbrauen: schwarz
Augen: braun
Nase: dick
Mund: gross
Zähne: lückenhaft
Kinn: spitzig
Bart: –
Gesichtsfarbe: blass
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: Kropf
Vermögensverhältnisse: Ohne Vermögen
Gesundheitszustand: befriedigend
Art des Verbrechens: Kindestödtung
Dauer der Strafe: fünf Jahre
Art und Zeit des Austritts: Nach ausgehaltener Strafzeit entlassen den 30. April 1854.

Karakteristik
Magdalena Hanselmann fiel in den Verdacht, dass sie heimlich geboren [hätte]. Bei gerichtsärztlichem Untersuche stellte sich der Verdacht als Faktum heraus. In den Voruntersuch gezogen, legte sie folgendes Bekenntnis ab:

An der Kropfkrankheit, hervorgerufen durch Jodmangel, litten vorab Menschen, die in Elend und Armut leben mussten. Aus Hauser 1989, S. 259.

Sie sei in Folge unzüchtigen Umgangs mit Andreas Hanselmann schwanger geworden, habe den Ihrigen die Schwangerschaft verheimlicht und dann am 7ten Februar 1849 in der Schlafkammer von Vater und Bruder ein lebendes Mädchen geboren. Während und nach der Geburt habe sie das Kind getödtet und es dann des anderen Tags auf einem Äckerli unter Steinen vergraben.
Daraufhin wurde sie durch Schlussnahme des Kleinen Rathes vom 23ten Februar 1849 zum Spezialuntersuch eingeleitet. Ihr Kind wurde ausgegraben, vom Bezirksphysikus als lebendig geboren und gewaltsamen Todes gestorben erklärt und damit das Verbrechen des Kindsmordes sub- und objektiv vollkommen erhoben.
Das Kantonsgericht verurtheilte sie den 30ten April 1849 in Anwendung der Art. 144, 145, 152 cod. crim S.14 lit.b. des St.A.G. vom 7ten Februar 1839 zu fünfjähriger Zuchthausstrafe.
M. Hanselmann verlor früh ihre Mutter. Der Vater, in sehr dürftigen Umständen lebend, schickte seine Kinder selten in die Kirche und in die Schule und hielt sie dagegen zur Arbeit als das einzige Mittel zum Broderwerben an. So wuchs die M. Hanselmann ohne innere und äussere Zucht auf, arbeitend auf der Maschine und auf dem Felde und sich bald einem unsittlichen Wandel ergebend. Im Jahre 1845 gebar sie ein uneheliches Kind, das wegstarb, und im Jahre 1846 von Andreas Hanselmann, der sie ehelichen wollte, dem aber die Ehe mit ihr verweigert wurde, das zweite uneheliche Kind, welches noch am Leben ist. Obschon für ihr Vergehen abgestraft, setzte sie mit A. Hanselmann ihr Verhältnis fort und wurde neuerdings schwanger. Ihre Armut, Furcht vor den Ihrigen und der sie erwartenden Strafe verleiteten sie dann zum Verbrechen.

Betragen
1852: Februar 4.: Unreinlichkeit, um das Nachtessen
März 31.: Brechen des Stillschweigens: 4 Tage scharfen Arrest
1854: Jan. 1.: Brechen des Stillschweigens: 4 Tage scharfen Arrest
Mai 14.: Brechen des Stillschweigens: 2 Tage scharfen Arrest
Nicht weniger zeichnete sie sich durch ein stilles, bescheidenes Betragen aus. 'Ich habe mit mir genug zu thun und finde nicht Zeit, auf andere zu schauen', war ihr Wahlspruch. Während ihrer langen Haftzeit hat sie sich um eine ehrliche Strafe ert[...]ssen [?]. Anfangs noch religiös kalt [...] Religiös und sittlich gehoben, kann sie mit ziemlicher Ermutigung für die Zukunft entlassen werden.

Zeugnis
Magdalena Hanselmann aus Frümsen, seit dem 3. Mai 1849 in hiesiger Strafanstalt, erlernte das Nähen. Sie war stets willig und fleissig und führte sich zur Zufriedenheit auf. Möchte M. Hanselmann stets eingedenk ihrer Schuld, [...] sich vor jeder Sünde hüthen.
Strafanstalt St.Jakob, 30. April 1854, der Direktor sig. Mooser.»

Sträfling Nro. 119: Nie und nimmerlich ein lebendes Kind geboren

«Eingetreten den 6ten April 1852, auszutreten den 3ten April 1855.
Personalbeschrieb
Name: Katharina Schwarz geb. Naef
Geburtsort: Buchs
Wohnort: daselbst
Stand und Handwerk: Stickerin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: Eltern: Heinrich Naef von Urnäsch, Elsbeth Naef, verehelicht mit Gallus Schwarz, Mutter von 4 Kindern
Alter: 38 Jahre
Statur: besetzt
Grösse: 5' 3" Schweizer Maass
Haare: braun und grau
Stirne: schmal
Augenbrauen: braun
Augen: braun
Nase: mittler
Mund: gross
Zähne: lückenhaft
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: länglicht
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: war bis zu ihrer Gefangensetzung stets gesund, [...] welcher Zeit sie nun immer kränkelt, vorzüglich leidet sie an Menstruatio [...]
Art des Verbrechens: Kindermord
Dauer der Strafzeit: drei Jahre
Art und Zeit des Austritts: Nach ausgehaltener Strafzeit entlassen den 3. April 1855

Karakteristik

Katharina Schwarz, geborene Naef, Witwe des in Amerika verstorbenen Gallus Schwarz von Buchs, fiel in den Verdacht, ein uneheliches Kind geboren und auf die Seite geschafft zu haben. In dem bezirksamtlichen Verhör wurde durch die Hebamme und die sofort angeordnete geburtshülfliche Untersuchung konstatiert, dass die Schwarz vor wenigen Tagen geboren haben musste. Ihren ältesten 13jährigen Sohn, den man ebenfalls avertiert hatte, gab an:

In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli 1851 habe die Mutter zwei Mal zu der Hebamme geschickt, dieselbe sei aber nicht gekommen. Er habe dann ein kleines Kind schreien gehört und der Mutter, die neben ihrem Bette am Boden gelegen, ein Messer gereicht, worauf jenes Geschrei ganz anders geworden und endlich erstorben sei. Das Kind, wenn die Mutter eines geboren gehabt habe, habe sie wahrscheinlich in ein Tuch eingewickelt und am folgenden Tage in einen Küchenhafen oder Kessel gelegt. Als diese Aussagen der K. Schwarz vorgehalten wurden und sie entnahm, dass ihr Sohn eingeschaltet sei, gab sie an, in jener Nacht ein Kind geboren, dasselbe mit dem ihr vom Sohn Gallus gereichten Messer ermordet, sodann in ein altes Hemd eingewickelt zu sich ins Bett genommen, folgenden Tages in den Siedkessel gelegt, versotten und zu Brei verstampft und in dem Augenblick in den Abtritt geschüttet zu haben, als der Wachtmeister in ihr Haus gekommen sei, um sie in Arrest abzuführen. In einem andern am gleichen Tage vorgenommenen Verhör gab sie an, durch das Nichterscheinen der Hebamme, zu der sie zweimal geschickt, ihre Verlassenheit und Hülflosigkeit sie zu dem verzweifelten Entschluss, das Kind umzubringen, geführt habe. Im Jauchekasten wurden kleine Knochen aufgefunden, welche von den mit der Untersuchung beauftragten Ärzten für Knochen eines neugeborenen, sehr wahrscheinlich ausgetragenen Kindes erkannt wurden. Am 26ten Juli erkannte der Kleine Rath den Spezialuntersuch über sie. In demselben leugnete sie die Tödtung der Leibesfrucht unter den feierlichsten Betheuerungen und stellte die Richtigkeit des vorgehaltenen Vorverhörs gänzlich in Abrede. Sie behauptete, noch im Februar, jedenfalls nicht vor dem Neujahr, somit nur 5 à 6 Monate vor dem 16ten Juli empfangen und dann eine Frühgeburt gehabt, dieselbe eingewickelt, aber nie angefasst und aus dem Grunde beseitigt zu haben, um jegliche Spur ihres strafbaren fleischlichen Umganges zu verwischen. Sie behauptete ferner im Zustande völliger Entkräftung, so dass sie stets die Hülfe einer Frau, und zur Unterstützung Tropfen zur Stärkung von Nöthen gehabt, im Verhören an einem Tage 3 Verhöre bestanden, was durch Zeugen bestätigt worden, und schwer geängstigt durch den Gedanken, dass man auch ihren Sohn eingesperrt habe, dem Verhöruntersuchungsrichter alles wahr [unleserlich] zu haben, was man sie gefragt oder von ihr verlangt habe, in der einzigen Hoffnung, die man ihr gemacht, ihrem Sohn, den sie so sehr liebe, dadurch die Freiheit zu verschaffen. Nie und nimmerlich aber könne sie eingestehen, ein lebendes Kind geboren, noch viel weniger dasselbe getödtet zu haben. Auf diesen Behauptungen blieb sie durch viele Verhöre durch bis zum Schlusse derselben stehen.

Katharina Schwarz, deren Mann Gallus allein nach Amerika ausgewandert war, kam in den Ruf, ein sittenloses Leben zu führen. Abschied von Auswanderern um 1821. Aus Hauser 1989, S. 241.

Das Kantonsgericht, in Erwägung vorhandener Aktenlage und dass die Schwarz durch keine der ordentlichen Beweisarten des ihr angeschuldigten Verbrechens überführt werden konnte, dass aber in ihren Zugeständnissen, den Angaben des Knaben Gallus und der Magd Schlegel, den aufgefundenen Bluthspuren, der Verheimlichung der Schwangerschaft, ihrem Benehmen vor, bei und nach der Niederkunft, insbesondere der Beseitigung des von ihr Geborenen, den Widersprüchen in ihrer Verantwortung und ihrem als übel ausgewiesenen Leumunde der Beweis durch Indizien für die Annahme erstellt erscheint, sie sei absichtlicherweise durch rechtswidrige That oder durch pflichtswidriges Unterlassen die Ursache des Todes ihres Kindes gewesen; dass aber darüber hie immer noch einiger begründeter Zweifel walten kann, ob die Angeklagte Begehung ihrer That mit vollständiger Besinnungskraft und freiem Willen gehandelt habe, verurtheilte die K. Schwarz am 3ten April 1852 in Verschärfung des erstinstanzlichen Urtheils und in Anwendung von Art. 152 cod. crim. 14lit. b des St.A.G. zu dreijähriger Zuchthausstrafe.

K. Schwarz genoss eine sehr schlechte Erziehung. Ihre Eltern lebten in stetem Un-

Magdalena Ruosch nutzte die entehrenden Anträge eines Tirolers zur Erpressung aus – wurde aber frühzeitig aus der Haft entlassen. Aus Spemann 1892.

frieden und dann getrennt von einander. Noch als Kind wurde sie unter die Fremden verstossen, kam nie in die Schule, selten zur Kirche und genoss einen sehr mangelhaften Religionsunterricht. Nach zurückgelegtem 18ten Altersjahr verheirathete sie sich mit Gallus Schwarz, der dann zumal etwa F. 400 besass. Durch den Brand in Buchs verlor er dasselbe und darüber entmuthigt, wanderte er nach Amerika aus, seine Frau mit 4 kleinen Kindern zurücklassend. Von dieser Zeit an kam sie in den Ruf, ein sittenloses Leben zu führen. Daneben legte sie stets grosse Liebe für ihre Kinder an den Tag sowohl vor, als während des Untersuchs. Der verhöramtliche Bericht nennt sie eine äusserst verschlossene, verhärtete, aller Ermahnung unzugängliche, höchst leidenschaftliche, energische, heftige, starke und zähe Natur, deren Willenskraft auf das Böse gerichtet sehr gefährlich werden müsste.

Beschäftigung
In der Strafanstalt wurde sie vorzugsweise mit Nähen beschäftigt. Langsam und unbehülflich gab sie sich Mühe, vorwärts zu kommen, so dass später ihre Leistungen völlig befriedigend ausfielen.

Betragen
1852: August 22.: Unordnung; um das Mittagessen
Oktober 1.: Unreinlichkeit; um das Mittagessen
1853: September 2.: Brechen des Stillschweigens; 1 Tag scharfen Arrest
1854: Januar 1.: Brechen des Stillschweigens und Lügen; 3 Tag scharfen Arrest.
Eine recht verschlossene Natur liess das Verbrechen des Kindmordes nie auf sich kommen. 'Ich habe viel und schwer gefehlt und deshalb auch die Strafe wohlverdient; aber eine Kindsmörderin bin ich nicht, davon weiss ich nichts', war ihre während der ganzen Strafzeit festgehaltene Rechtfertigung. Von Heimweh und Gewissensbissen gequält, litt sie sehr und die meiste Zeit. Auf dem Grund der Religion wurde sie allmählich aufgerichtet. Sie lernte wieder beten und im Schulunterricht lesen und schreiben. Die Vergangenheit war für sie eine grosse und ernste Schuld, die ihre guten Früchte in der Zukunft tragen wird.

Zeugnis
Katharina Schwarz von Buchs, seit dem 6ten April 1852, in hiesiger Strafanstalt, wurde mit Nähen beschäftigt. Sie arbeitete fleissig, machte recht schöne Fortschritte im Nähen und führte sich zur Zufriedenheit auf. Möchte K. Schwarz von nun an unsträflich wandeln vor Gott!
Strafanstalt St.Jacob den 3. April 1855, der Direktor, signé Mooser.»

Sträfling Nro. 139: Als wolle sie ihm zu Willen sein

«Eingetreten 10. August 1854, auszutreten 9. September 1860
Personalbeschrieb
Name: Magdalena Ruosch
Geburtsort: Sevelen
Wohnort: daselbst
Stand und Handwerk: –
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: v. Nikol. Schlegel und Kath. Litscher, habe 3 Brüder und 2 Schwestern, verehelicht mit Joh. Ruosch, Mutter von 5 Kindern
Alter: 29 Jahre
Statur: mittler
Grösse: 5' 1"
Haare: blond
Stirne: nieder
Augenbrauen: blond
Augen: grau
Nase: mittler
Mund: mittler
Zähne: lückenhaft
Kinn: spitzig
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: –
Art des Verbrechens: Erpressung
Dauer der Strafzeit: Sechs Jahre und ein Monat
Art und Zeit des Austritts: Durch Begnadigung entlassen den 5. Juni 1857

Karakteristik
Magdalena Ruosch wurde von dem Tiroler Auer, der für geliefertes Getreide an ihren Mann Fl. 300 zu fordern hatte und bis zum folgenden Tage, als auf welchem ihr die Bezahlung verheissen worden, als Gast im Hause wohnte, in dieser Zeit wiederholt mit entehrenden Anträgen verfolgt. Als sie ihrem Manne hiervon Kenntnis gab, beschloss dieser, sich hierfür an ihm zu rächen. Seine Frau war damit nicht einverstanden und mahnte von diesem Vorhaben ab, liess sich aber am Ende doch bewegen, dem Auer vorzugeben, sie willigte in sein Begehren ein. Sie

begab sich mit ihm auf sein Schlafzimmer und stellte sich, als wollte sie ihm zu Willen sein. Auf ein verabredetes Zeichen erschien ihr Mann und ihr Bruder, fielen über den im Bette liegenden und der Kleider entblössten Tiroler her und nöthigten ihn unter Anwendung von Gewalt und unter Drohungen zur Abgabe einer Quittung, dass die guthabenden Fl. 300 bezahlt seien und zur Rückgabe der bereits empfangenen Fl. 161.
Nachdem Auer wieder frei geworden, machte er amtliche Anzeige, worauf der Ruosch, dessen Frau und Bruder gefänglich eingezogen und den 14. Juli 1854 zur Spezialuntersuchung eingeleithet wurden. Des Verbrechens der Erpressung geständig, verurtheilte das Kantonsgericht die Magdalena Ruosch am 9. August in Anwendung von § 194 resp. 192 26, 27, 55 des Strafges. in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren und einem Monat und 15 Ruthenstreichen.
Mit ihrem 17. Altersjahre verehelichte sie sich mit Christian Spitz, der schon nach drei Jahren wegstarb: Ein Mädchen von ca. 14 Jahren ist aus dieser Ehe noch am Leben. Galt sie früher als eine flüchtige Person, so genoss sie später als die Frau des J. Ruosch den Ruf einer ehrbaren und in jeder Beziehung rechtschaffenen Hausfrau und guten Mutter, die in Wandel und Thätigkeit ein nachahmenswertes Vorbild war. In ihrer Sorge, sie befindet sich in schwangerem Zustande, ist sie doppelt zu bedauern.

Betragen
1856:
Juli 9.: Brechen des Stillschweigens 3 Tage nichts z' Mittag
November 13: Trägheit 4 Tage Wasser & Brod

Zeugnis
Magdalena Ruosch von Sevelen, seit dem 10. August 1854 in hiesiger Strafanstalt, durch Beschluss des Grossen Rathes vom 3. Juni 1857 begnadigt, wurde mit Nähen und Waschen beschäftigt. Sie arbeitete willig und fleissig und führte sich zur Zufriedenheit auf.
Möchte M. Ruosch in gewissenhafter Erziehung ihrer Kinder und in tugendhaftem Wandel ihr wahres Glück suchen und finden!
Strafanstalt St.Jakob den 5. Juni 1857, der Direktor.

Sträfling Nro. 174: D Schand, dass s Maitli Chindbetteri sei

Eingetreten 12. Januar 1859,
auszutreten 7. Januar 1866
Personalbeschrieb
Name: Barbara Müller
Geburtsort: Wartau
Wohnort:
Stand und Handwerk: Näherin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: ledig
Alter: 22 Jahre
Statur: mittler
Grösse: 5' 2⅔"
Haare: schwarz
Stirne: hoch
Augenbrauen: braun
Augen: Blau
Nase: gross
Mund: mittler eher klein
Zähne: lückenhaft
Kinn: spitzig
Bart: keinen
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: schmal
Besondere Kennzeichen: Narben an der Wade am rechten Bein
Vermögensverhältnisse: ohne
Art des Verbrechens: Kindsmord
Dauer der Strafe: Sieben Jahre
Art und Zeit des Austritts: Vom Grossen Rath begnadigt am 14. März 1862. Entlassen am 17. März 1862.

Karakteristik
Anfang Juli 1858 verbreitete sich in Wartau das Gerücht, die Barbara Müller habe ausserehelich geboren und es sei das Kind dem Messmer zur stillen Beerdigung übergeben worden. Die Sache wurde bei Amt anhängig gemacht, die Indizien verbrecherischer Tat immer dringender. Einvernehmen und Verhaftung der Frau und Tochter Müller und später (15. Juli 1858) Einleitung zum Spezialuntersuch durch Beschluss des Kl. Raths. Es ergab derselbe, dass die Tochter Barbara, die überhaupt in den Sitten nicht so genau war, als die öffentliche Meinung dafür hielt, Samstag den 26. Juni Vormittag gegen 10 Uhr ausserehelich geboren habe und dass das Kind infolge verbrecherischer Handlungen einer Mutter und einer Grossmutter des Lebens beraubt worden sei. Die Vorgänge unmittelbar nach der Geburt und bis zum Tode des Kindes werden in der Amtsklage aktengetreu erzählt wie folgt:
'Sie (Barbara Müller) hatte die Mutter gerufen, welche sich aber sogleich wieder entfernte, um Schere und Faden zur Ablösung und Unterbindung der Nabelschnur zu holen. Sie will die Mutter mit den Worten empfangen haben: ‹Wenn das Kind nur schon gestorben wäre.› In der Zwischenzeit bis zur Wiederkunft der Mutter legte sie Hand an das junge Wesen. Hören wir sie selbst: ‹Ich ha das Kind aso aaglueget u es hät pläret, wia es so pläret het, ist mer das so zwider gsi u wia schwarz worden vor den Augen.›
Sie ergriff es beim Halse und würgte es, dass das Blut aus dem Munde floss. ‹Ich habe es am Hälschen mit der rechten Hand mit Daumen und Fingern gewürgt. Ich legte den Daumen auf den Halsknopf (nach ihrer Bezeichnung der Kehlkopf) und umschlang mit der Hand den Hals. Das Kind hat dann aus dem Müli geblutet und hät immer pläret. Ich sass während der Zeit im Bett.› Das Kind hat erst, sagt sie an einer andern Stelle, aus dem Mäule geblutet und das Leintuch wurde an der Stelle, wo es lag, blutig.
‹Beim Würgen des Kindes han i halt denkt, wenn's nu sturb. Das hat mich zum Würgen bestimmt. Es war meine Absicht, zu machen, dass das Kind sterbe ehe es jemand inne werde. Ich habe halt immer der Mutter und den Schwestern gesagt, es sei nicht so, und do hani halt denkt, wenn's jetzt uskäm, so würd ich schülich verachtet.› Letzteres Motiv kann nicht richtig sein, denn die Mutter hatte das Kind bereits gesehen. Es war nichts zu verheimlichen mehr. Auch hatte sie kurz vorher ihre Spekulation auf eine Verbindung mit Leuzinger als Grund ihrer mörderischen Handanlegung angegeben. Nach einer kleinern oder längern Weile (das eine Mal sagt sie: sie blieb nicht lange, später: eine gute Weile) erschien die Mutter wieder. Wie diese das Kind aus dem Munde bluten sah, soll sie die Tochter gefragt haben: Wollen wir das Kind grad ausbluten lassen? Sie antwortete: Ja. So behauptete die letztere beharrlich, und in der Entgegenstellung mit der Mutter.
Die Mutter schnitt, wie sie angibt, die Nabelschnur eine Handlänge vom Kind ab und unterband sie mit Faden. Das Kind lebte noch. ‹Es hät noch briegget und mit den Händlein sich gewehrt›, sagt sie. Das Kind war am Hälschen und im Gesicht blau – wie sie sich ausdrückt : ‹so blau wie eine blaue Schoss› (Schürze). Doch dieser

Zu den am schlechtesten bezahlten Frauenberufen gehörte jener der Näherin – für Barbara Müller kein Platz für ein ausseereheliches Kind. Aus Hauser 1989, S. 138.

Anblick stimmte sie nicht zu Mitleid, auch nicht zu Vorwürfen gegen die Tochter. Gegenteils wollte auch sie noch Theil am Morde haben, das angefangene Werk vollendend. ‹Die Schande, in die wir kommen, und die Furcht vor dem häuslichen Streite, der eintreten würde, hatten mich erfasst›, sagt sie. ‹Ich war von Sinnen, als ich das Kind und die Gschicht und alles z'semmen g'seha ha. Der hüslich Strit und d Schand, dass s Maitli Chindbetteri sei und alles das hat mich ganz verwirrt und von Sinnen gebracht.›

Sie nahm das immer noch Lebenszeichen von sich gebende Kind mit sich und trug es in den Keller hinunter. Hier setzte sie sich auf ein Stück Holz. Das Kind hatte sie auf ihrem Schosse. Da legte sie, wie die Tochter getan, den Daumen der rechten Hand auf den ‹Halsknopf› des Kindes und umschlug mit dem übrigen Theil der Hand dessen Hals bis zum Genick, und würgte es auf diese Weise. Aber sie hatte doch nicht den Mut, das Kind auf solche Art durch ihre unmittelbare Gewaltanlegung zum Tode zu bringen. Sie hatte das Kind zwar schon so gewürgt, dass das Zünglein etwas zwischen die Lippen getreten war, ‹aber ich getraute mir nicht, es ganz zu erwürgen, bis es todt sei, ich durfte es nicht fortsetzen›, erklärt sie. – Sie wollte noch Milde und Schonung walten lassen. Sie wollte ihm einen leichtesten Tod geben.'»[15]

Sträfling Nro. 177: Von jeher zu wenig innerlich und ernstlich gebetet

«Eingetreten 15. Januar 1859, auszutreten 7. Januar 1867
Personalbeschrieb
Name: Elsbetha Müller
Geburtsort: Wartau, Werdenberg
Wohnort: daselbst
Stand und Handwerk: Bäuerin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: verehelicht
Alter: 53 Jahre
Statur: mittler
Grösse: 4' 9½"
Haare: braun
Stirne: offen
Augenbrauen: blond
Augen: grau
Nase: gross
Mund: mittler
Zähne: lückenhaft
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: blass
Gesichtsform: länglich
Besondere Kennzeichen: keine
Vermögensverhältnisse: –
Gesundheitszustand: –
Art des Verbrechens: Mordversuch eines Kindes
Dauer der Strafzeit: Acht Jahre
Art und Zeit des Austritts: gestorben den 29. April 1860 Mittag 3 Uhr, Leichenschau den 30. April morgens 10 Uhr, Bluthusten, Dr. Engwiller, Pfreiter [?] Pfarrer

Karakteristik
Durch Beschluss des kleinen Raths vom 15. Juli 1858 zum Spezialuntersuch überwiesen, ergab derselbe, dass ihre Tochter Barbara den 26. Juni 1858 vormittags ausserehelich geboren habe und dass bald nach der Geburt sie, Elsbeth Müller, und ihre Tochter verbrecherische Handlungen vorgenommen haben in Folge welcher das neugeborene Kind das Leben verlor. Bezüglich der thatsächlichen Vorgänge und der Theilnahme der Elsbetha Müller am Verbechen wird auf den Auszug aus der Amtsklage verwiesen. Der sich unter Nro. 174 w (Barbara Müller) im Stammbuch findet. Das Kantonsgericht verurteilte in seiner Sitzung vom 7. Januar 1859 Elsbetha Müller in Milderung des erstinstanzlichen Urtheils vom 15. Dezember 1858, welches auf 10 Jahre Zuchthaus lautet, in Anwendung von Art. 138, 133 2. Satz, 36, 37, 38, 47 des Strafgesetzbuches als des nächsten Versuchs zum Verbrechen des Mordes schuldig zu 8 Jahren Zuchthausstrafe.

In Bezug auf die frühere Lebensgeschichte wird aus den Angaben der Elsbetha Müller folgendes notiert: Geboren sei sie im Januar 1805 zu Wartau und habe dort eine für die damalige Zeit ihrer Jugend einen ziemlich vollständigen Schul- und Religionsunterricht empfangen, auch die häusliche Erziehung durch die friedlich zusammen lebenden Eltern sei gut gewesen. Von ihrer Jugend an und immer sei sie zu Bauernarbeit in Haus und Feld verwendet worden, kenne keine Profession. Ihr Leben sei, sie lasse es auf alle Informationen ankommen, ein rechtschaffenes gewesen bis zum Augenblick der bösen That, die sie hieher geführt. Nur habe sie von jeher zu wenig innerlich und ernstlich gebetet.»

Sträfling Nro. 219: Mittels Zündhölzchen in Brand gesteckt

«Eingetreten 15ten October 1862, auszutreten am 14ten October 1869
Personalbeschrieb
Name: Katharina Boxler
Geburtsort: von Gams
Wohnort: dito
Stand und Handwerk: Hausierhandel früher Armenhausbewohnerin
Konfession: katholisch
Familienverhältnisse: ledig
Alter: 24 Jahre
Statur: besetzt
Grösse: 5 Fuss 3¾ Zoll Schweizer Mass
Haare: braun
Stirne: rund
Augenbrauen: schwarz
Augen: blau
Nase: spitz
Mund: klein
Zähne: lückenhaft
Kinn: oval
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: kränklich
Art des Verbrechens: Brandstiftung und Unzucht
Dauer der Strafzeit: sieben Jahre
Art und Zeit des Austritts: durch Begnadigung entlassen den 20. November 1868

Karakteristik
Katharina Boxler wurde angeblich anno 1838 im Dezember in Flums geboren, wo ihr Vater [?] und Korbmacherei betrieb. Schon ehe sie schulpflichtig gewesen, sei sie mit dem Vater nach Gams zurück gekehrt und habe da ihren Religions- und Schulunterricht regelmässig genossen. Verstehe jedoch nur noch leidlich lesen, schreiben und Ziffern rechnen. Die Mutter starb vor ca. 3 Jahren, es leben noch der Vater, zwei Schwesteren (von denen eine in Ragaz in ordentlichen Verhältnissen verheiratet) und ein Bruder. Sie schildert die elterliche Erziehung als christlich und gut. Bis ins 15. Altersjahr habe sie des Vaters Hauswesen geführt, zuweilen auf der Maschine gearbeitet, dann wieder mit Körben hausiert. Ihren Angaben gegenüber sagt die Amtsklage: sie ist eine moralisch verkommene Person und hat schon drei Kinder unehelich geboren. Zwei davon sind am Leben. Infolge der ersten unehelichen Geburten wurde sie wegen Unzucht zur Strafe gezogen, für das letzte Unzuchtsvergehen ist sie noch nicht bestraft. Ende Mai des [?] wurde sie samt ihrem am 27.4. zur Welt gebrachten Mädchen in das Armenhaus in Gams versorgt. Letzteres war für sie ein harter Schlag und sie drohte, eher ein Unglück anzustellen, als im Armenhaus zu bleiben. Sie verwirklichte ihre Drohung mit dem Versuche, das Armenhaus niederzubrennen. Der vom Reg. Rath am 22.8.1862 über sie verhängte Spezialuntersuch konstatierte: K. Boxler habe am 28. Juni laufenden Jahres abends nach dem Nachtessen einen Haufen Brennstoff im Holzschopfe des Armenhauses zu Gams, welches von 39 Personen bewohnt war, mittels Zundhölzchen in Brand gesteckt, so dass für das um Fr. 2400 assekurierte Gebäude hohe Gefahr der Entzündung vorhanden war, welche nur durch schnelle und gut geleitete Löschanstrengung gemeistert wurde.
In mildernde Berücksichtigung fallen das offene Bekenntnis und die verwahrloste Erziehung. Erschwerend wirken die Gefährlichkeit der Tat, der hohe Grad der Böswilligkeit und Beharrlichkeit im verbrecherischen Vorsatz, der schlechte Leumund und die Rückfälligkeit im Unzuchtsvergehen. Das Kantonsgericht verurteilte sie am 10.10.62 in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils vom 4.10.1862, in Anwendung von Art. 101. 185. 51, 47 a. d. des St.GB als des Verbrechens der Brandstiftung und des Vergehens der Unzucht schuldig zu einer 7jährigen Zuchthausstrafe.

Betragen
1865: März 20.: Ungehorsam 3 Tage scharfen Arrest.»

Katharina Boxler aus Gams: Lieber als Brandstifterin für sieben Jahre ins Zuchthaus als zurück ins Waisenhaus. Aus Hauser 1989, S. 15.

Sträfling Nro. 238: Seine Baarschaft in den Kehricht geworfen

«Eingetreten den 15. April 1864, auszutreten den 12. April 1865
Personalbeschrieb
Name: Katharina Schwendener
Geburtsort: Burgerau
Wohnort: Gemeinde Buchs
Stand und Handwerk: Hausiererin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: verehelicht
Alter: 32 Jahre alt
Statur: mittler
Grösse: 4 Fuss Schweizer Mass
Haare: braun
Stirne: hoch
Augenbrauen: braun
Augen: braun
Nase: dick
Mund: mittler, etwas aufgeworfen
Zähne: mangelhaft
Kinn: spitzig gewölbt
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: länglich
Besondere Kennzeichen: ohne
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: schwächlich, mit einer Art Weh behaftet
Art des Verbrechens: qualifizierter Diebstahl
Dauer der Strafzeit: ein Jahr Zuchthaus
Art und Zeit des Austritts: Nach erstandener Strafzeit entlassen am 12. April 1865

Karakteristik
Aus den Angaben der Schwendener über ihr früheres Leben wird folgendes entnommen: Geboren im August 1831 (den Tag weiss sie nicht), ausserehelich, muthmasslich von Sichaua [?] Elmer aus dem Kanton Glarus; die muthmasslichen Eltern habe sie noch, wovon 2 Stiefschwestern. Aufgezogen worden sei sie von der Mutter in Lintthal, Kanton Glarus, die ihr ärmliches Brod mit Weben aufgebracht habe. Die elterliche Erziehung sei mittelmässig zu nennen, die Mutter sei gut, der Stiefvater roh und grob gewesen. Die Ortsschule in Lintthal habe sie ab und zu besuchen können, sei aber ung'lehrig gewesen. Sie verstehe nur dürftig, Gedrucktes zu lesen. Der Religionsunterricht sei ihr gehörig zu Theil geworden. Nach Austritt aus der Schule sei sie theils als

15 Weitere Angaben fehlen im Stammbuch.

In der Wirtschaft zum Ochsen in Flums hat Katharina Schwendener aus der Burgerau den Präsidenten Kalberer bestohlen. Aus Spemann 1892.

Dienstmagd, theils als Fabrikarbeiterin da und dort in Arbeit gestanden; auch in Zürich. Bei ihrer Rückkehr ins Glarnerland habe sie Bekanntschaft mit Johannes Schwendener gemacht, mit welchem sie sich im Herbst 1853 verehelichte. Sie seien dann mitsammen nach Burgerau gezogen, woselbst der Mann vor 6 Jahren ein Häuschen gekauft und sich mit Arbeiten bei der Rhein-Correction beschäftigt habe. Sie habe sich mit Hausieren abgegeben. Aus der Ehe seien 4 Kinder hervorgegangen, von denen jedoch nur noch ein 4 Jahre altes Knäbchen am Leben sei.

Der Leumund der Schwendener ist kein günstiger. In der Eigenschaft als Hausiererin begab sich die Schwendener am 4. Februar laufenden Jahres nach Flums, um ein Quantum Zieger zu verhandeln. Nach abgethanen Geschäften ging sie ins Gasthaus zum Ochsen in Flums, um etwas zu geniessen. Sie kam dortselbst neben Präsident Kalberer zu sitzen. Nachdem dieser nach einiger Zeit seine Zeche bezahlen wollte, war sein Geld verschwunden. Der Verdacht des Diebstahls fiel auf die Schwendener, weshalb sie verhaftet und Kraft Regierungsräthlichen Beschlusses vom 7. März dem Spezialuntersuch überwiesen wurde, welcher konstatierte, die Angeklagte habe am Abend des 4. Februar laufenden Jahres in der Wirtschaft zum Ochsen in Flums dem dortigen Gaste, Präsident Kalberer, der neben ihr gesessen, (während dessen momentaner Abwesenheit aus der Wirtsstube) seine Baarschaft im Betrage von jedenfalls über Fr. 100.–, die er unversehens auf der Bank liegen gelassen, weggenommen und zu sich gesteckt und dann wegen Furcht, als Diebin entdeckt zu werden, in den Kehricht hinter dem Hause geworfen. Das Kriminalgericht verurtheilte die Schwendener unterm 11. April laufenden Jahres in erschwerender Berücksichtigung der schlechten Leumde und in Anwendung von Art. 68 lit. f, Ziffer 3 des St.G.B., als eines qualifizierten Diebstahls von über Frs. 100.– schuldig, zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre.»

Sträfling Nro. 266: Bei fortgesetzten Feldfrüchtediebstählen ertappt

«Eingetreten 11. April 1867,
auszutreten 2. April 1868
Personalbeschrieb
Name: Christina Schlegel
Geburtsort: Sevelen
Wohnort: dito
Stand und Handwerk: ohne
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: unverheirathet, Mutter eines ausserehelichen Kindes
Alter: 25 Jahre
Statur: besetzt
Grösse: 5' 3½" Schweizer Mass
Haare: schwarz
Stirne: hoch
Augenbrauen: schwarz
Augen: braun
Nase: mittler
Mund: dito
Zähne: mangelhaft
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: arm
Gesundheitszustand: gut
Art des Verbrechens: Einbruch und Diebstahl
Dauer der Strafzeit: 1 Jahr Zuchthaus
Art und Zeit des Austritts: Nach erstandener Strafzeit den 2. April 1868 entlassen

Karakteristik
Christina Schlegel, eheliche Tochter von Niklaus Schlegel im Stampf in Sevelen, 25 Jahre alt, evang. Konfession, unverheirathet, aber Mutter eines ausserehelichen Kindes. Ihre Leumde ist nicht rein, indem der Gemeinderath über sie schreibt, sie sei auch, abgesehen von ihrem Unzuchtsfalle, eine in nicht unbescholtenem Rufe stehende Person; und, wie aus den Akten hervorgeht, scheint sie schon von früher her zu Diebereien sehr geneigt gewesen zu sein.

Bei fortgesetzten Feldfrüchtediebstählen im Dachraume ihres Vetters und Nachbarn Georg Tischhauser wurde sie endlich von der Tochter des Letzteren auf der That ertappt. In Untersuch gezogen, war sie geständig:

a) dem Georg Tischhauser von Sevelen wiederholt mittelst Entfernung eines Brettes in den Dachraum, wo die Feldfrüchte aufbewahrt waren, eingebrochen und daraus an Früchten den Wertbetrag von Fr. 66,

b) dem Ulrich Tischhauser aus einem verschlossenen Behältnisse mittels gewaltthätigem Aufwürgens des Deckels einen Baarbetrag von Fr. 68.50 nebst einem zu 50 Rp. gewertheten Sackleins, und endlich

c) dem Georg Tischhauser in verschiedenen Malen an Mehl, Butter und Garn einen ungefähren Werth von Fr. 5.– entwendet zu haben.

Diese ihre Begangenschaften wollte sie mit der Noth entschuldigen, dass sie nicht mehr gewusst habe, woher sie den Lebensunterhalt für sich, ihr Kind und ihren Vater nehmen sollte. Dieser letzteren Ausflucht widerspricht aber ihr eigener Vater, indem er sagt: Wir sind allerdings arm, aber so gross war die Noth doch nicht, dass sie gezwungen war, zum Diebstahl zu greifen.
Das Kantonsgericht hat unterm 3. April in Anwendung von Art. 70 III, Satz 67, ziff. 1.48,51 und 47 lit. d. des St.G.B. zu Recht erkannt:
1. Die Angeklagte sei des Verbrechens des fortgesetzten Einbruchs mit Diebstahl über Fr. 50.– und des Vergehens des fortgesetzten einfachen Diebstahls unter Fr. 25.– schuldig und zu einer Zuchhausstrafe von einem Jahre verurtheilt.
2. Die Entschädigungsklagen des Beschädigten bleiben gewahrt.
3. Die Angeklagte hat dem Gericht Fr. 20.– für Klage und Vertheidigung je Fr. 10.– und die übrigen Prozedurkosten zu bezahlen.»

In vielen Fabriksälen des industriellen Zeitalters waren vorwiegend Frauen für geringen Lohn beschäftigt. Aus Hauser 1989, S. 113.

Sträfling Nro. 275: Das Kind vor die Gartenthür gelegt

«Eingetreten 12. August 1867, auszutreten 1. Februar 1868
Personalbeschrieb
Name: Maria Hanselmann
Geburtsort: Frümsen
Wohnort: –
Stand und Handwerk: Fabrikarbeiterin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: unverehelicht, Mutter von 2 noch lebenden Kindern
Alter: 27 Jahre
Statur: schlank
Grösse: 5' 4½'' Schweizer Maass
Haare: schwarz
Stirne: nieder
Augenbrauen: schwarz
Augen: schwarz
Nase: spitzig
Mund: klein
Zähne: gut
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: dicker Hals
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: gut
Art des Verbrechens: Kindesaussetzung
Dauer der Strafzeit: sechs Monate Zuchthaus
Art und Zeit des Austritts: Nach erstandener Strafe am 1. Februar 1868 entlassen.

Karakteristik
Marie Hanselmann von Frümsen, eheliche Tochter der in Fürstenau im Kanton Graubünden in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eltern Thomas Hanselmann und Anna Lippuner, 27 Jahre alt, ist – da alle anderweitigen Nachweise mangeln – laut ihrer eigenen Angabe in Fürstenau geboren und erzogen worden, wo sie etwa sieben Winter die Primarschule besucht habe. Später sei sie aber etwa zu Feldarbeit verwendet worden, und erst vor einem Jahr habe sie angefangen, in der Fabrik zu arbeiten. Obschon noch ledig, hat sie schon drei Mal ausserehelich geboren. Das erste Kind, ein Mädchen, lebt bei ihren Eltern, das zweite, ein Knäblein, in Glarus geboren, sei nur 2 Jahr alt geworden. 8 Tage nach der Geburt dieses zweiten Kindes, sei sie zu den Eltern nach Fürstenau zurückgekehrt, und dort von dem Vater ihres zweiten Kindes, Karl Müller, Schlosser von Stuttgard, wiederholt besucht worden, infolge dessen sie zum drittenmal schwanger geworden. Sie verschwieg ihre Schwangerschaft, allein vor ihrer Mutter konnte sie ihren Zustand nicht verbergen, diese aber war nicht in Umständen, sich ihrer anzunehmen. Dienstag, den 2. Mai 1867, verliess sie Fürstenau, kam nach St.Gallen und hörte hier, dass ein Hebammenkurs abgehalten werde, arm, wie sie war, und der Niederkunft nahe, meldete sie sich in der Gebäranstalt und fand daselbst Aufnahme. Am 3. Juni gebar sie ein Knäblein, das auf den Namen Karl im Linsebühl getauft wurde. Zwei Tage nach der Geburt verliess sie die Gebäranstalt, verkostgeldete das Kind bei einer Marie Klarer in St.Gallen und trat in der Fabrik in Wallenstadt in Arbeit.
Aufgefordert, ihr Kind abzuholen, ging sie nach St.Gallen, versetzte sie aus Armut zuerst ein Kleid bei der Kreditanstalt um Fr. 5.–, holte ihr Kind ab und bewerkstelligte die Rückreise teils zu Fuss, teils mit der Eisenbahn. Unterwegs, ihre grosse Armuth überdenkend, kam ihr auf dem Wege durch die Felder von Buchs der Gedanke, das Kind vor das Haus der Witwe Schlegel, 'Debusen Kathrina', (z Teabisa Katrina = des Mathäus' Katrina) in der Weite, Gemeinde Buchs[16], zu

16 Wenn Weite stimmt, müsste es richtig Gemeinde Wartau heissen.

legen, von welcher sie gehört haben will, wie das eine so gute Frau sei. Abends den 9. Juli halb neun Uhr legte sie das Kind vor die genannte Gartenthür, lief selber aber in geringer Entfernung unter einen Baum, habe aber vor Angst um das Kind nicht schlafen können. Ihr Gewissen habe ihr fürchterliche Vorwürfe gemacht. Zwischen ein und 2 Uhr sei sie wieder zur Gartenthür. Das Kind sei nicht mehr dagewesen. Das Licht, das sie im Hause erblickt, habe ihr Zuversicht gegeben, dass das Kind ins Haus hinein genommen worden sei. Sie begab sich nun wieder nach Wallenstadt, wo sie aber schon Mittags festgenommen wurde. Ihre That hatte sie schon bei ihrer Arrestation gestanden. Das Kantonsgericht in Anwendung von Art. 144 und 47 lit. E. des St.G.B. hat dann den 5. August 1867 zu Recht erkannt: Die Angeklagte sei des Verbrechens der Kindsaussetzung schuldig und zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt.»

Barbara Tischhauser aus Wartau erhielt Aufschub des Urteilsvollzugs bis zur Unterbringung ihrer vier Kinder. Aus Spemann 1892.

Sträfling Nr. 309: Mit dem Stiefsohn wiederholt fleischlichen Umgang gepflogen

«Eintritt: 14. October 1871,
Austritt: 10. April 1872
Personalbeschrieb
Name: Tischhauser Barbara
Heimatort: Wartau
Wohnort: dito
Stand und Handwerk: –
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: Witwe, Mutter von vier Kindern. An Geschwistern sind 3 Brüder und 7 Schwestern am Leben
Alter: 43 Jahre
Grösse: 5' 2" 1
Statur: schwach
Haare: schwarz
Stirne: nieder
Augenbrauen: schwarz
Augen: blau
Nase: lang
Mund: mittler
Zähne: mangelhaft
Kinn: spitz
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: Kretinin[17]
Vermögensverhältnisse: ohne nennenswertes Vermögen
Gesundheitszustand: [?], Kropf
Art des Verbrechens: Blutschande
Dauer der Strafzeit: Sechs Monate Zuchthaus
Art und Zeit des Austritts: Vom Gr. Rath begnadigt 20. November 1871, entlassen den 10. Februar 1872

Karakteristik
Aus den Angaben der Tischhauser über ihr Vorleben wird folgendes notiert: geboren den 17.2.1828 in Sevelen, von 14 Geschwistern sei sie das drittjüngste. Beide Eltern seien längst im Grabe, dagegen noch 3 Brüder und 7 Schwestern am Leben, alle verheirathet. Sie selbst sei verehelicht gewesen mit Paul Tischhauser von Wartau, der vor 3½ Jahren gestorben sei. Von den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern leben 4, von 17 bis 7 Altersjahren. Etwas Vermögen habe sie gehabt, sei aber durch widrige Schicksale und Verfolgung von Anverwandten (Erbstreit) fast um alles gekommen. Heute besitze sie mit den Kindern ein Häuschen, sie habe ein Fünftel Anteil, also Besitz unbedeutend. Auch alle ihre Geschwister haben strenge zu hausen.

Nach ihrer Darstellung war die elterliche Erziehung mittelmässig. Seien gleich die Eltern rechtschaffende Leute gewesen, so hätten selbe in so und anders gestörten Frieden gelebt, und an Entbehrungen an Essen und Kleidern habe es auch nicht gefehlt.
Die Halbjahrschule in Sevelen habe sie ziemlich regelmässig besuchen können, sie verstehe leidlich Lesen und Schreiben, weniger Rechnen. Religiöse Unterweisung und Konfirmation sei ihr ebenfalls zu Theil geworden.
Von der Konfirmation an sei sie zeitweise zu Hause, zeitweise an Mägdendiensten gewesen, bis sie sich 1854 verheiratet habe. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Wartau de Do. 2.4.1870 ist die Tischhauser als unbescholten zu notieren. Wenn gleich das Pfarramt Wartau in seinem Berichte vom 12.4.1870 derselben diese und jene Schattenseiten zuschreibt. Angeklagt, mit ihrem Stiefsohn Paul Tischhauser, den sie als Knecht ins Haus gezogen, wiederholt fleischlichen Umgang gepflogen zu haben, wurde die Tischhauser in Haft und Untersuchung genommen und durch Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer vom 2.5.1870 in Anklagezustand versetzt.
Gerichtsverhandlung den 5.8.1870 und Verurtheilung der Tischhauser als des Verbrechens der Blutschande schuldig.
In mildernder Berücksichtigung der sonst guten Leumde und des offenen Geständnisses in Anwendung von Art. 190 und 47 lit d. des STGB zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten.
Anmerkung 1: Das Motiv, weswegen die Tischhauser erst heute ihre Verbüssung antreten musste, scheint nach den Akten in dem Umstande zu liegen, dass sie für anderweite Unterbringung ihrer 4 Kinder zu sorgen hatte. So deutet nämlich darauf hin, ein Schreiben der Staatsanwaltschaft an das Justizdepartement vom 8.8.70. Aufschub des Urteilsvollzuges wurde von kompetenter Behörde gestattet.
Anmerkung 2: Durch Beschluss des Gr. Rathes vom 20.11.71 wurde der Tischhauser ein Drittel der Strafe in Gnade erlassen, der Entlassungstag entfällt daher auf den 10.2.1872.»

Sträfling Nr. 320: Von ihrem Vater ein Töchterchen geboren

«Eintritt 14. Januar 1873,
Austritt: 11. Januar 1875

Personalbeschrieb
Name: Lehmann Regina
Heimathort: Wattwyl
Wohnort: Trübbach
Stand und Handwerk: Fabrikarbeiterin
Konfession: katholisch
Familienverhältnisse: ledig
Alter: 33 Jahre
Grösse: 5' 2½"
Statur: besetzt
Haare: schwarz
Stirne: nieder
Augenbrauen: braun
Nase: mittler
Mund: mittler
Zähne: gute
Kinn: oval
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: hat [?] Kropf [?], sonst gesund.
Art des Verbrechens: Blutschande
Dauer der Strafzeit: 2 Jahre
Art und Zeit des Austritts: Vom Grossen Rath begnadigt den 18., entlassen den 19. November 1874.

Karakteristik
Aus den Angaben der Lehmann über ihr Vorleben wird folgendes notiert: Ill. (illegitim) geb. 6. Januar 1840 zu Kaltbrunn in Gaster. Ihr natürlicher Vater sei Johann Baptist Moseh von Appenzell (N°1518). Die Mutter hiess Therese Lehmann von Wattwyl. Sie habe noch zwei ill. Schwestern, die eine Katharina, in Appenzell verheirathet mit Korbmacher Jakob Hehli (N° 1424), die andere Anna Maria, gehe in die Fabrik zu Wallenstadt. Sie müsse schon als Kind ins Armenhaus zu Wattwyl gekommen sein, denn soweit sie sich zurück erinnere, war dieses ihr Aufenthalt, und zwar bis zum Alter von ungefähr 20 Jahren. Ihre beiden Schwestern seien mit und neben ihr im Waisenhaus Wattwyl gewesen, Katharina aber nach der ersten Kommunion entlaufen, nach geraumer Zeit aber wieder nach Wattwyl gekommen; sie selbst (N° 320) habe von ihrem Vater ein Töchterchen geboren den 21. November 1872, auf den Namen Anna Barbara getauft zu Trübbach im katholischen Bethaus.[18] Ihr erstes aussereheliches Kind, das sie in ihrem 21. Jahre geboren, sei schon nach zirka fünf Lebenswochen gestorben. Alimentationsvergütung habe sie (die Mutter persönlich) nicht erhalten. Sie ist völlig vermögenlos.
Die Primarschule in Wattwyl habe sie regelmässig und vollständig besuchen können. Sie verstehe leidlich Lesen und Schreiben, die Kenntnisse im Ziffer Rechnen dagegen hätten sich verflüchtigt. Primären Religionsunterricht habe sie angefangen. Nach dem Austritt aus dem Armenhaus sei sie zirka 2 Jahre zu einer Wäscherin nach Lichtensteig gekommen, dann wieder für 3 Jahre zurück ins Armenhaus Wattwyl, hernach sei sie mit der Mutter nach Wallenstadt über gesiedelt und der Fabrikarbeit obgelegen, während die Mutter das Häusliche besorgt habe. Nun sei die Mutter erkrankt und ins Armenhaus zu Wattwyl gebracht worden, indess sie (N° 320) noch zirka 1 Jahre zu Wallenstadt verblieben. Am Neujahr 1870 sei sie in den häuslichen Verband mit dem Vater getreten, der damals in Ragaz sich aufhielt. Wenige Monate später seien sie mitsamen nach Trübbach gezogen.
Die Lehmann war vor diesem Strafprozess unbescholten, weil niemals gerichtlich bestraft. Der Gemeinderath von Wartau sagt in seinem Bericht vom 27. Dezember 1872, dass ihr Leumund im Allgemeinen kein guter genannt werden könne.
Angeklagt, mit ihrem Vater wiederholt fleischlichen Umgang gepflogen zu haben, welchem Verhältniss das am 21. November 1872 von der Lehmann geborene Kind seinen Ursprung schulde, wurde sie verhaftet, prozessiert und durch Verfügung des Präsidiums der Anklagekammer vom 10. Januar in Anklagezustand versetzt.
Gerichtsverhandlung den 10. Januar 1873 und Verurtheilung der Lehmann als des Verbrechens der Blutschande schuldig, wobei die Wiederholung des Delikts erschwerend, das Geständnis mildernd in Berechnung fiel nach Art. 190, 48. 47 lit. D, 10 und 26 des St.G.B. zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren.»

17 Von *crétin* (frz.), ein an Kretinismus leidender Mensch; umgangssprachlich auch 'Dummkopf'. *Kretinismus*: durch Unterfunktion der Schilddrüse bedingtes Zurückbleiben in der geistigen und körperlichen Entwicklung (häufig auftretend in Kropfgegenden).

18 Bevor die katholische Kirche von Azmoos erbaut wurde, trafen sich die katholischen Gemeindebewohner in einer ehemaligen Gerberei im Seidenbaum zum Gottesdienst.

Sträfling Nr. 331: Der gewinnsüchtigen Kuppelei geständig

«Eintritt 14. April 1874,
Austritt 4. October 1874
Personalbeschrieb
Name: Magdalena Tinner geb. Schaltegger
Heimathort: Frümsen
Wohnhort: Rorschach
Stand und Handwerk: Wirthin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: verehelicht
Alter: 42 Jahre
Grösse: 5' 2"
Statur: schmächtig
Haare: schwarzbraun
Stirne: schmal
Augenbrauen: braun
Augen: Hellbraun
Nase und Mund: proportioniert
Zähne: mangelhaft
Kinn: oval
Bart: –
Gesichtsfarbe: blass
Gesichtsform: oval
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: schwächlich und blutarm. Gibt an öfter an Verdauungsstörungen und Cardialgie[19] zu leiden.
Art des Verbrechens: Kuppelei
Dauer der Strafzeit: 6 Monate
Art und Zeit des Austritts: Nach erstandener Haftzeit entlassen den 3. Okt. 1874, weil auf den 4. ein Sonntag fällt.

Karakteristik
Aus den Angaben der Tinner über ihr Vorleben wird folgendes notiert: Leg. geb. den 2. Dezember 1832 in der ursprünglichen Heimatgemeinde Lustdorf Thurgau. Der Vater sei vor 6, die Mutter vor 3 Jahren gestorben. Am Leben seien aber 3 Schwestern, alle verheiratet, eine davon geschieden. Sie selbst sei seit 1856 verheiratet mit Ulrich Tinner, zwei Kinder (Knaben von 17 und 15 Jahren). Vermögen habe sie nie nennenswertes gehabt, noch jetzt im Besitz oder zu erwarten. Zum Manne habe sie nur einen 'schönen Hausrat', aber kein Kapital gebracht.
Nach ihrer Darstellung war ihre Erziehung mittelmässig, indem der Vater, bei ansehnlicher Kinderschar, wenig häuslichen Sinn gezeigt und zudem einen geringen Verdienst hatte. Ohne Entbehrungen sei's nicht abgegangen. Die Primarschule habe sie ziemlich regelmässig und vollständig besuchen können: bis zum Alter von 10 Jahren in Lustdorf, später in Tägerweilen (nachdem die Eltern zu Herrn Scherrer im Kastell in Kondition gekommen). Sie verstehe leidlich Lesen, Schreiben und Rechnen. Religiöse Unterweisung und Konfirmation seien ihr ebenfalls zuteils geworden (Frauenfeld).
Mit etwa 15 Jahren sei sie unter die 'Fremden' gekommen. Zuerst als Kindsmagd nach Buchackern (2 Jahre). Nun sei sie in der Eigenschaft als Magd und Köchin nach Frauenfeld gekommen (½ Jahr), dann heim (¼ Jahr). Bald aber habe ihr die in St.Gallen im Dienst gestandene Schwester Anna geschrieben, dass sie für sie einen Platz gefunden bei Kunz, Optikus, wo sie 3 Jahre geblieben. Später für ein Jahr nach Rheineck, dann wieder nach St.Gallen (½ Jahr), daselbst habe sie den Tinner kennen gelernt und 1858 geheiratet.
Die Leumde vor diesem Strafprozess ist als unbescholten zu notieren. (siehe s. Zeugnis des Gemeinderathes von Rorschach d.d. 26. Jan. 1874). Der gewinnsüchtigen Kuppelei, in Einverständnis mit ihrem Mann betrieben in der Wirtschaft zur Eintracht in Rorschach, angeklagt, überwiesen und geständig, wurde die Tinner gefänglich eingezogen, prozessiert und durch Verfügung des Präsidiums der Anklagekammer vom 19. Februar in Anklagezustand versetzt. Gerichtsverhandlung den 7. April 1874, Zuchthausstrafe von 6 Monaten.»

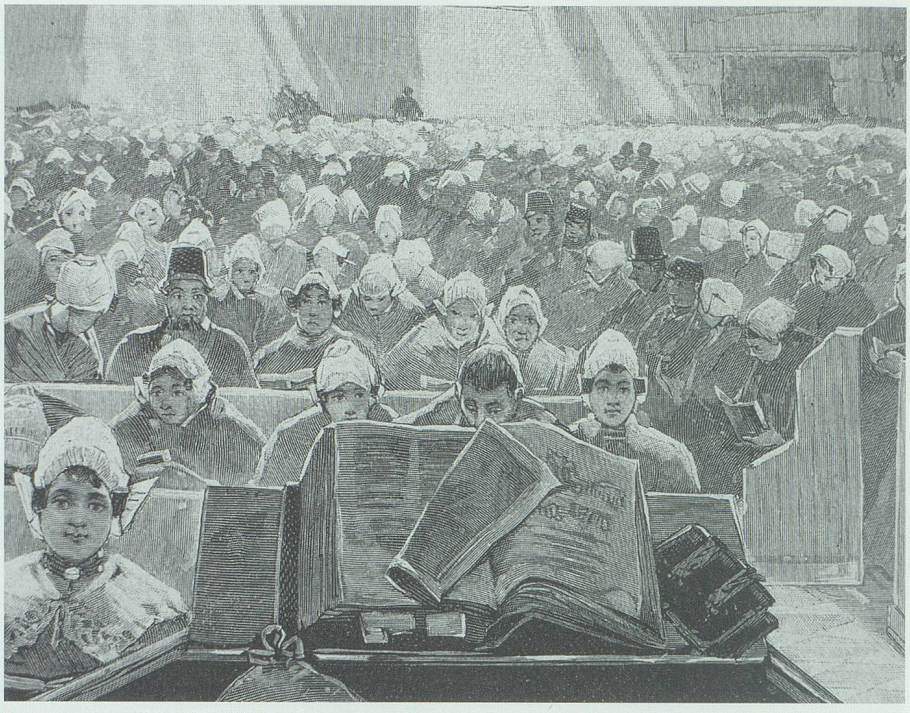

Schulbesuch und religiöse Unterweisung wurden für jeden Häftling in den Stammbüchern aufgeführt. Aus Spemann 1892.

Sträfling Nr. 368: Zweien Lustdirnen Gelegenheit zur Unzucht gegeben

«Eintritt: 11. Februar 1878,
Austritt: 7. August 1878
Personalbeschrieb
Name: Elisabetha Hardegger[20]
Heimathort: Gams
Wohnort: St.Gallen
Stand und Handwerk: Dienstmagd, Fädlerin
Konfession: katholisch
Familienverhältnisse: ledig
Alter: 28 Jahre
Grösse: 157 cm
Statur: mittler
Haare: blond
Stirne: rund
Augenbrauen: blond
Augen: grau
Nase: stumpf
Mund: ordinär
Zähne: gut
Kinn: rund
Bart: –
Gesichtsfarbe: gesund
Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen

Gesundheitszustand: gesund
Art des Verbrechens: Kuppelei
Dauer der Strafzeit: fünf Monate
Art und Zeit des Austritts: Nach erstandener Haftzeit entlassen den 7. August 1878

Abriss des Lebensganges, Verurtheilung
Aus dem Vorleben der Hardegger wird aus ihrer Umgebung und den Prozessakten folgendes notiert: Leg. geboren den 11. Hornung 1850 in Gams. Ihr Vater Mar. Hardegger, Schmied, habe die Profession aufgesteckt und arbeite gegenwärtig auf seinem bescheidenen Bauerngütlein in Gams. Ihre Mutter, geborene Maria Elisabetha Schlegel, sei am 14. April 1874 gestorben. Am Leben sind noch 4 Brüder und Schwestern, welche sämtlich verehelicht seien. Sie selbst (368) ist ledig, hat aber laut den Akten am 9. August 1877 zu St.Gallen ausserehelich geboren (das Kind kam todt zur Welt). Dass unter ihren Blutsverwandten Geistesstörung, Epilepsie oder Trunksucht vorgekommen, davon habe sie kein Wissen, bei ihr selbst zeigen sich seit zirka einem Jahre Symptome von Geistesstörung, die wahrscheinlich von früher erlittenem Nervenfieber herrühren.
Erhebliches Vermögen besitze die Familie nicht. Sie (368) stehe heute vermögenslos da. Von ihrer elterlichen Erziehung redet sie mit Dank und Anerkennung. Die Primarschule habe sie vom 8. bis 15. Jahre in Feldkirch besuchen können und verstehe ziemlich gut Lesen, Schreiben und Rechnen. Seiner Zeit, von einer schweren Krankheit genesen, habe sie in ihrem Heimathorte Gams noch einige Wochen dem Schulunterrichte beiwohnen können.
Acht Jahre alt, habe sich ihrer ein Herr Grass, Hotelbesitzer in Feldkirch, angenommen, woselbst sie Gelegenheit gehabt, die weiblichen Hausarbeiten jeglicher Art zu erlernen. Nach Verlassen dieses Platzes im 15. Altersjahre habe sie zurück in der Fabrik von Herrn Grüninger in Wallenstadt und dann in der Beusch'schen Fabrik zu Ditfurt bis 1875 ihr Brod verdient. Daselbst von einer nahezu einjährigen Krankheit [betroffen], habe sie bei Herrn Lanz, Stickereibesitzer in St.Gallen, das 'Fädeln' erlernt und nachher abwechselnd gefädelt und gedient. In der Eigenschaft als Kindsmagd sei sie ein Viertel Jahr im 'Blumengarten' zu Rorschach angestellt gewesen. In dorten ein Viertel Jahr wegen Krankheit im Spital untergebracht, habe sie darauf den Weg in den Kanton Zürich eingeschlagen und in einer Fabrik im 'Sihlhölzli' Verdienst erhalten. Im Herbst 1877 kam sie nach St.Gallen und wohnte zuerst in der St.Jakobstrasse, später am unteren Harfenberg.
Gerichtliche Vorstrafen weisen die Akten keine aus, weshalb sie in der Statistik als unbescholten notiert wird, gleichwohl ist ihr Ruf ungünstig, indem sie a) wie erwähnt, ausserehelich geboren und deshalb sich Verantwortung zugezogen hat, b) mit einem gewissen Gamper Christian, Schlosser, in einem Konkubinats-Verhältnisse stand, c) zweideutigen Personen beiderlei Geschlechts Unterschlupf gewährte. (Vergl. Zeugnis des Gemeinderaths von St.Gallen d. d. 10. Januar 1878). Angeklagt, überwiesen und geständig, in ihrer Wohnung zweien Lustdirnen Gelegenheit zu gewerbsmässiger Unzucht gegeben und einen Theil des Lustlohnes selbst bezogen zu haben, verfiel die Hardegger dem Strafprozesse.
Gerichtsverhandlung den 8. Februar 1878 und Verurtheilung der Hardegger als des Verbrechens der Kuppelei und Gewinnsucht schuldig, ohne ausdrückliche Inbetrachtnahme von Erschwerungs- oder Milderungsmomenten, nach Art. 199, 2. S. d. St.G.B. zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten.

Disziplinarstrafen
1878: Juli 10.: Widersetzlichkeit, 4 Tage scharfen Arrest.»

Sträfling Nro. 387: Überredet, die Brandlegung zu vollziehen

«Eintritt 13. Aug. 1879,
Austritt 9. Aug. 1889
Personalbeschrieb
Name: Luzia Winnenwieser
Heimathort: Grabs
Wohnort: Kobelwies, Gemeinde Altstätten
Stand und Handwerk: Bäuerin
Konfession: reformiert
Familienverhältnisse: verehelicht
Alter: 45 Jahre
Grösse: 160 cm
Statur: mittler
Haare: hellbraun
Stirne: hoch
Augenbrauen: hellbraun
Augen: grau
Nase: proportioniert
Mund: proportioniert
Zähne: lückenhaft
Kinn: kurz
Bart: –
Gesichtsfarbe: blass
Gesichtsform: länglich
Besondere Kennzeichen: –
Vermögensverhältnisse: ohne Vermögen
Gesundheitszustand: gesund
Art des Verbrechens: Brandstiftung
Dauer der Strafzeit: zehn Jahre
Art und Zeit des Austritts: Infolge Beschluss des Regierungsrathes d. d. 23. Juli 1886 am 24. Gleichen Monats bedingt entlassen.

Abriss des Lebensganges, Verurtheilung
Aus dem Vorleben wird aus ihren Angaben und den Prozedur Akten Folgendes berichtet: Leg. Geboren den 16. Februar 1834 in Klosters (Prätigau). Ihre Eltern seien gestorben, und zwar die Mutter geb. Katharina Hitz, als sie erst sieben Jahre alt gewesen, der Vater Peter Guler, Kleinbauer, 1862. Von Geschwistern seien noch am Leben ein Bruder und vier Schwestern, alle gegenwärtig in Klosters. Sie selbst sei verheiratet seit Mai 1864 mit Andres Winnenwieser (Nro. 1915): Kinder aus dieser Ehe am Leben: 3 Söhne und 3 Töchtern im Alter von 14 bis 3 Jahren, gegenwärtig allsamt im Armenhause zu Grabs untergebracht. Von Geistesstörung, Epilepsie oder Trunksucht ist ihr nichts bekannt unter ihren Blutsverwandten. An Vermögen habe sie s. Z. ihrem Ehemann über frs. 3000.– zugebracht, der Mann sei dann aber während der Niederlassung zu Chur in Konkurs gekommen, welcher (Konkurs) erst nach ihrer Über-

19 *Kardialgie* (med.) 'Magenkrampf; Herzschmerzen'.

20 Sowohl Magdalena Tinner (Nr. 331) als auch Elisabetha Hardegger (Nr. 368) und Luzia Winnenwieser (Nr. 387) sind im eigentlichen Sinn keine Werdenbergerinnen; das Bürgerrecht erhielten sie durch Heirat. Die Fälle geben jedoch Einblick in die Lebensumstände von mittellosen Frauen, die als Dienstmädchen oder Fabrikarbeiterinnen an verschiedenen Orten jeweils für kürzere oder längere Zeit arbeiteten, oft die Stelle wechselten, und, wie im obigen Fall, ihr geringes Einkommen durch einen – nicht immer legalen – Nebenerwerb aufzubessern versuchten. Auch bei Luzia Winnenwieser bestimmte die Arbeitsstelle den Wohnort. Die Brandstiftung des Ehepaars Winnenwieser (siehe Sträfling Nro. 387), das sich durch Versicherungsbetrug aus der finanziellen Misere zu retten versuchte, hatte dramatische Folgen. Beide Ehepartner wurden zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt und in der Strafanstalt St.Jakob inhaftiert.

Elisabetha Hardegger war angeklagt, einen Teil des Lustlohns zweier Dirnen bezogen und sich damit wegen Kuppelei strafbar gemacht zu haben. Aus Spemann 1892.

siedlung nach Ragaz ausgetragen worden. Ob damals von ihrem Vermögen etwas gerettet worden, könne sie nicht angeben. Einen Vogt habe ihr das Waisenamt schon in Ragaz bestellt, und wieder einen andern zu Altstätten (Josef Gschwend in der Hub); aber um ihre Vermögensverhältnisse könne sie etwas Sicheres nicht angeben. Auf ihre Jugenderziehung habe bei der Schar von Kindern die Dürftigkeit gedrückt; im übrigen sei sie christlich und recht gewesen. Nach ihrer Darstellung hat es allerdings an Entbehrungen nicht gefehlt (mittelmässig).

Die Primarhalbjahrschule in Klosters habe sie regelmässig und vollständig besuchen können, sie verstehe, so wie unter ähnlichen Verhältnissen gewöhnliche Leute Schreiben und Rechnen. Religiöse Unterweisung und Konfirmation seien ihr ebenfalls zutheil geworden.

Bald nach empfangener Konfirmation sei sie mit Einwilligung des Vaters an einen Mägdeplatz in Grüsch gekommen, jedoch nur für kurze Zeit. Hernach nach Filisur ebenfalls als Magd für 2 bis 3 Jahre, weitere ca. 3 Jahre habe sie dort je während einigen Sommermonaten in den Alpen Wurzeln gesammelt und im Winter dann Mägde-Dienste besorgt. Nun wieder nach Klosters, wo sie die Blatternkrankheit zu bestehen hatte. Als sie wieder genesen war, habe sie abermals Mägde-Dienste angenommen zu Werdenberg (woselbst sie den Winnenwieser kennen gelernt). 1862 sei sie nochmals eine Zeit lang – über den Todesfall des Vaters zu Klosters – gewesen, und hernach 2 bis 3 Jahre lang als Magd in Glarus, wo sich die Bekanntschaft mit Winnenwieser wieder erneuert und zur Ehe geführt habe. Diese sei namentlich in früheren Jahren eine friedliche gewesen. [...] Bis zu diesem Kriminalprozess war Frau Winnenwieser unbescholten.

Anklage: In der Nacht vom 1./2. April 1879 brach in der Scheune des Andres Winnenwiesers in Unterkobelwies, polit. Gemeinde Altstätten, Feuer aus, welches nicht nur dieses Gebäude einäscherte, sondern sich auch anderen Gebäuden der Umgebung mittheilte mit gleichen Folgen. Im ganzen brannten 5 Häuser und 5 Scheunen nieder.

Schaden: Gebäude Assekuranz frs. 22 315.–, Mobiliarschaden frs. 10 968.15, Total frs. 33 283.15 ct.

Auch ein Menschenleben ging dabei zu grunde (Samuel Haltiner). Nach allen Umständen musste auf absichtliche Brandstiftung geschlossen werden und der Verdacht hatte sich bald auf den Hauseigenthümer und dessen Frau selbst, die aber jedwede Schuld beharrlich in Abrede stellten. Es musste desshalb der Weg des Indizien Beweises betreten werden, der dann auch vollständigen Erfolg hatte. Es erfolgte strafrechtliches Verfahren.

Gerichtsverhandlung den 7. und 8. August 1879 und Verurtheilung der Winnenwieser als des Verbrechens der Brandstiftung schuldig, ohne ausdrückliche Inbetrachtnahme von Erschwerungs- oder Milderungsmomenten in Anwendung von Art. 101 des St.G.B. 8. Art. 172 des Kriminalprozessgesetzes zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

Unmittelbar nach der Verurtheilung am 8. August legten die Eheleute Winnenwieser, zuerst die Frau, nachher der Mann, zuhanden des Herrn Staatsanwaltes ein umfassendes Geständnis ab. Aus demselben geht hervor, dass der Mann den Brandstiftungsplan ausgedacht, monatelang beharrlich verfolgt hat und endlich die Frau überreden konnte, die Brandlegung zu vollziehen, während er in jener Nacht, um das Alibi nachzuweisen, in Hard übernachtete. Das Motiv des Verbrechens war, sich aus ökonomischer Verlegenheit zu ziehen.

Disziplinarstrafen

1883: Mai 19.: Aufbegehren, 2 Tage scharfen Arrest, Juni 27.: Unhöflichkeit 1 Tag scharfen Arrest.

1884: Juli 28.: Boshafte Drohung 3 Tage scharfen Arrest.

Zeugnis

Arbeitshaltung: im Verhältnis bescheidener Kraft; Betragen: im Ganzen ordentlich.»

Literatur

Töndury-Wey 1970: TÖNDURY-WEY, FIAMMETTA A., *Der Straf- und Massnahmenvollzug der Frauen in der Schweiz.* Zürich 1970.

Schaffraoth 1827: SCHAFFROTH, JOHANN GEORG, *Geschichte des bernischen Gefängniswesens.* Bern 1827.

Hafner 1901: HAFNER, KARL, *Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz.* Bern 1901.

Brenzikofer 2003: BRENZIKOFER, PAUL, *Strafvollzug im 19. Jahrhundert.* – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861.* St.Gallen 2003, S. 153–170.

Widmer/Witzig 2003: WIDMER, MARINA/WITZIG, HEIDI (Hg.), *Blütenweiss und rabenschwarz. St.Galler Frauen – 200 Porträts.* St.Gallen 2003.

Kessler 1992: KESSLER, NOLDI, *Der Mordfall Waser.* – In: *Werdenberger Jahrbuch 1993.* Buchs 1992, S. 178–191.

Sonderegger 1893: SONDEREGGER, JAKOB LAURENZ, *Waisenkinder im Canton St.Gallen. Eine Bittschrift an die öffentliche Meinung.* St.Gallen 1893.

Hauser 1989: HAUSER ALBERT, *Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert.* Zürich 1989.

Spemann 1892: *Vom Fels zum Meer. Spemann's Illustrierte Zeitschrift für das Deutsche Haus. Erster und zweiter Band.* Stuttgart 1892.

Stadtanzeiger 1891: *Illustriertes Sonntags Blatt. St.Galler Stadtanzeiger.* St. Gallen 1891.